

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2025 -**





Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Ihnen den Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2025 vor.

Das zurückliegende Geschäftsjahr war geprägt von einer Entwicklung, die in ihrer Dynamik und Intensität die Herausforderungen der vergangenen Jahre weit in den Schatten stellt.

Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg sahen sich im Jahr 2025 mit einem massiven Anstieg der Eingangszahlen um insgesamt ca. 66 % konfrontiert. Während die Eingänge in allgemeinen Verfahren ebenso spürbar zunahmen, verzeichneten wir im Asylbereich eine Steigerung von 131 % im Vergleich zum Vorjahr.

Trotz der gesteigerten Erledigungsleistung ist der Verfahrensbestand zum Jahresende auf ca. 7.700 unerledigte Verfahren angewachsen - ein Anstieg um fast 90 % gegenüber dem Vorjahr und ein Stand, der seit über 20 Jahren nicht mehr erreicht wurde. Besonders besorgniserregend ist die Verschlechterung der Altersstruktur der Verfahren: Der Bestand an Verfahren, die älter als sechs Monate sind, stieg binnen zwei Jahren um 140 %. Wir häufen hier gegenwärtig in Rekordtempo den „Altbestand von morgen“ an. Da auch im laufenden Jahr nicht mit einer erheblichen Reduzierung von Verfahrenseingängen zu rechnen ist, wird sich dieser besorgniserregende Zustand nicht nur verfestigen, sondern verschärfen.

Diese Entwicklung führt uns unweigerlich zu der zentralen Herausforderung der Personalausstattung. Zum Stichtag 31.12.2025 fehlten allein im richterlichen Bereich der Verwaltungsgerichte 17 Arbeitskraftanteile (AKA), was rechnerisch zu einer Belastung von 127 % je Richter führt. Um es zu verdeutlichen: Damit fehlten allein für den laufenden Geschäftsanfall der Verwaltungsgerichte, die mit je acht Kammern ausgestattet waren, jeweils drei Kammern. Ähnliches gilt auch für die Bediensteten im Bereich der Geschäftsstellen, ohne die ein Gericht ebenso wenig funktioniert wie ohne Richterinnen und Richter. Hier wurde uns zuletzt Unterstützung aus einem anderen Geschäftsbereich zugesagt, die aber leider von dort nicht kam.

Ich verkenne dabei keineswegs die Bemühungen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, das sich in der Vergangenheit intensiv um den notwendigen personellen Nachwuchs bemüht und dabei gemeinsam mit mir auch ganz neue Wege beschritten hat. Dass die Personalausstattung dennoch nicht mit dem massiven Bedarfsaufwuchs Schritt halten konnte, ist maßgeblich dem von der Landesregierung beschlossenen allgemeinen Einstellungsstopp (verbunden mit einer Wiederbesetzungssperre) geschuldet. Es ist daher ein wichtiges Signal, dass das Justizministerium derzeit eine Ausnahme

von diesem Stopp für den Bereich der Verwaltungsgerichte bei dem zuständigen Finanzministerium beantragt hat.

Eine zeitnahe und positive Entscheidung hierüber ist auch deshalb dringlich, weil ohne eine personelle Stärkung die Überlastung im Asylbereich zunehmend Ressourcen aus den allgemeinen Verfahren abzuziehen droht. Denn selbst bei bedarfsgerechter Ausstattung bezogen auf Neueingänge ist die Bemessung der Kapazitäten der Verwaltungsgerichte auf einen stabilen „Normal“-Bestand ausgelegt. Die aktuelle Entwicklung erheblich angewachsener Altbestände bedeutet daher für die Zukunft faktisch ein Personaldefizit, das bei der künftigen personellen Ausstattung zwingend berücksichtigt werden muss. Denn wenn die ca. 5.700 Verfahren, die bereits derzeit älter als sechs Monate sind, noch älter werden, was bei der derzeitigen Personalausstattung zwangsläufig der Fall sein wird, binden sie pro Fall deutlich mehr Ressourcen (Terminsvorbereitungen, Beweisaufnahmen etc.) als derzeit, was die Erledigung neuerer Eingänge weiter bremst. Hinzu kommt, dass ab Juni 2026 ein neues europäisches Asylsystem (GEAS) in Kraft treten wird, das zu einem erheblichen Einarbeitungs- und Arbeitsaufwand führen wird. Es ist daher bereits jetzt absehbar, dass sich die Verfahrenslaufzeiten aufgrund des erheblich fehlenden Personals signifikant verschlechtern werden. Längere Wartezeiten etwa im Polizei-, Bau-, Wirtschafts- und Planungsrecht würden nicht nur den individuellen Rechtsschutz schwächen, sondern könnten sich auch als Investitionshemmnis für unser Land erweisen.

Es ist dem unermüdlichen Einsatz der Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, dass die Erledigungsleistung trotz der Last im vergangenen Geschäftsjahr und einer nicht annähernd ausreichenden Personalausstattung um ca. 11 % gesteigert werden konnte. Dieser punktuelle Erfolg darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Lage ernst und besorgniserregend ist.

Ein Lichtblick bleibt der Fortschritt bei der Digitalisierung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes. Nach dem Testbetrieb am Verwaltungsgericht Magdeburg konnten wir zum Jahreswechsel 2025/26 die elektronische Gerichtsakte (e2A) in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes in den Echtbetrieb überführen. Auch hier ist es dem überobligatorischen Einsatz und der Technikoffenheit sowie der Veränderungsbereitschaft aller Bediensteten zu verdanken, dass uns diese Zeitenwende in so kurzer Zeit gelang. Hervorheben möchte ich hier vor allem die an den Gerichten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten, für die infolge der Einführung der elektronischen Gerichtsakte letztlich ein vollständiger neuer Arbeitsplatz mit neuen Abläufen entstanden ist.

Mein ausdrücklicher Dank gilt aber letztlich allen Bediensteten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die die gewaltigen Aufgaben des vergangenen Jahres mit beeindruckender Professionalität und Verve bewältigten.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten ein detailliertes Bild unserer Arbeit im vergangenen Geschäftsjahr zu machen.

Ihre - positiven wie negativen - Erfahrungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen können Sie schriftlich oder elektronisch unter ovg@justiz.sachsen-anhalt.de gerne mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr



(Oliver Becker)

Präsident des Obergerverwaltungsgerichts

Magdeburg, im Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite	2 - 4	Vorwort
Seite	5	Inhaltsverzeichnis
Seite	6	Das Geschäftsjahr 2025 im Überblick
Seite	7 - 22	Personal- und Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2025 in Zahlen und Fakten
Seite	23 - 45	Rückblick auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2025
Seite	46 - 48	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2026
Seite	49 - 65	Rückblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg im Geschäftsjahr 2025 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2026
Seite	66 - 67	Rückblick auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle im Geschäftsjahr 2025 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2026
Seite	68	Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Impressum

Das Geschäftsjahr 2025 im Überblick

Bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sind im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr die Eingangszahlen massiv gestiegen (um ca. 66%), was überwiegend (aber nicht nur) auf die starke Zunahme von Asylverfahren zurückzuführen ist. Entsprechend stark ist der Personalbedarf bei den Verwaltungsgerichten sowohl im richterlichen wie im nicht-richterlichen Bereich gewachsen, womit die Personalausstattung der Gerichte aber leider nicht Schritt gehalten hat. Allein im richterlichen Bereich fehlen 17 Richterarbeitskräfte. Angesichts dessen ist es erfreulich, dass die Verfahrenslaufzeiten in 2025 nicht gestiegen sind, sondern sogar leicht gesenkt werden konnten. Kurze Verfahrenslaufzeiten, die ein wichtiges Qualitätsmerkmal richterlicher Tätigkeit darstellen, werden sich allerdings künftig nur bei sachgerechter Personalausstattung erreichen lassen. Denn aufgrund der großen Eingangsmenge ist der Verfahrensbestand zum Jahresende 2025 trotz gesteigerter Erledigungsleistung auf 7.687 Verfahren angewachsen, was fast 90 % über dem Bestand von Ende 2024 liegt!

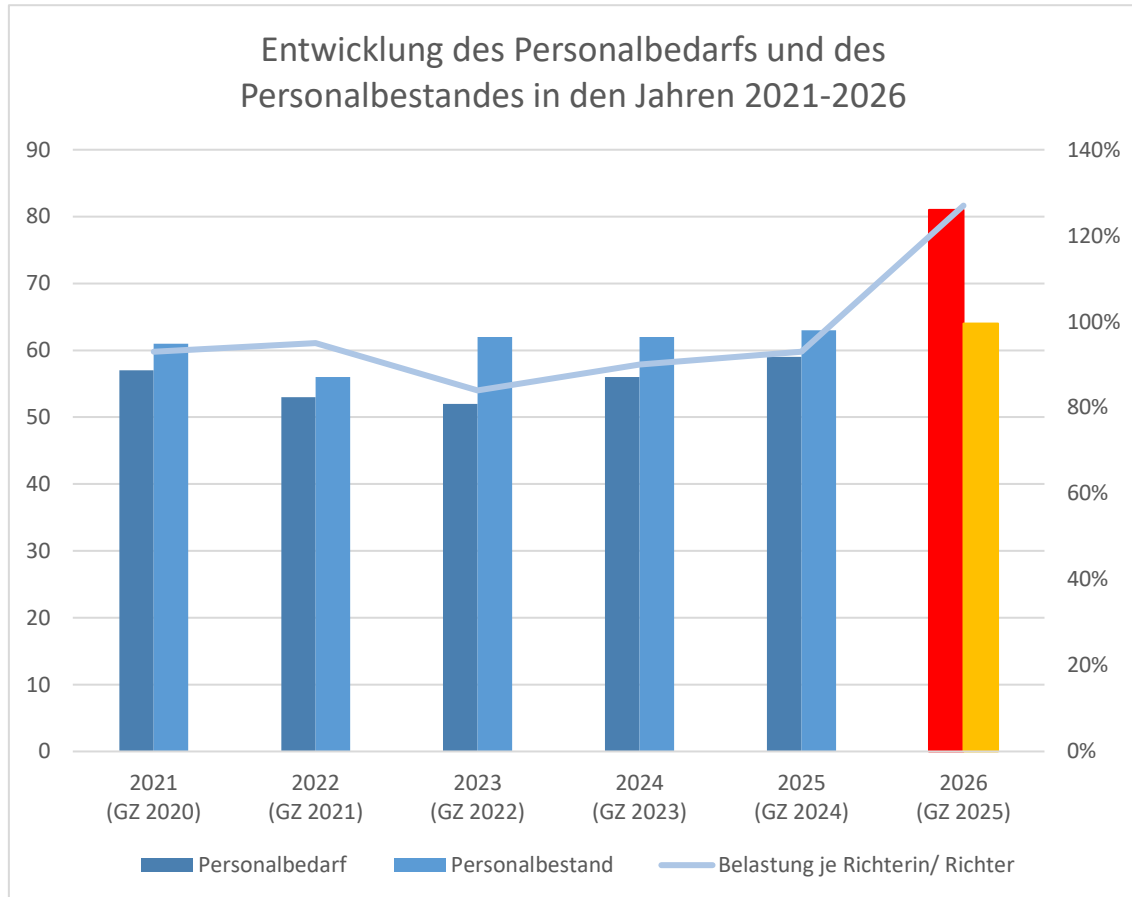
Trotz leicht gesunkener Eingangszahlen ist der Personalbedarf beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 gestiegen. Die personelle Ausstattung war hier aber insgesamt auskömmlich. Der Verfahrensbestand ist auf sehr niedrigem Niveau leicht gestiegen (von 102 Verfahren am Ende 2024 auf 121 Verfahren am Ende 2025). Dafür konnten die Verfahrenslaufzeiten vor allem in den aufwändigen Normenkontrollverfahren nochmals spürbar reduziert werden.

Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung für die Verwaltungspraxis sind am Ende dieses Jahresberichtes in einer Rechtsprechungsübersicht zusammengestellt. Zudem gibt es einen Ausblick auf besonders interessante bzw. wichtige geplante Entscheidungen im Jahr 2026.

Zur Erläuterung: Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg entscheiden in erster Instanz, das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg in der Regel in zweiter Instanz, in besonderen Fällen auch erstinstanzlich über alle verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit oder Finanzgerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Dazu gehören z. B. Verfahren aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Baurechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, des Kommunalrechts, des Schul- und Hochschulrechts und des Asyl- und Ausländerrechts. Dieser Jahresbericht enthält dazu - wie in den zurückliegenden Jahren - eine grafische Darstellung der Rechtsgebiete, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

Personal- und Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2025 in Zahlen und Fakten

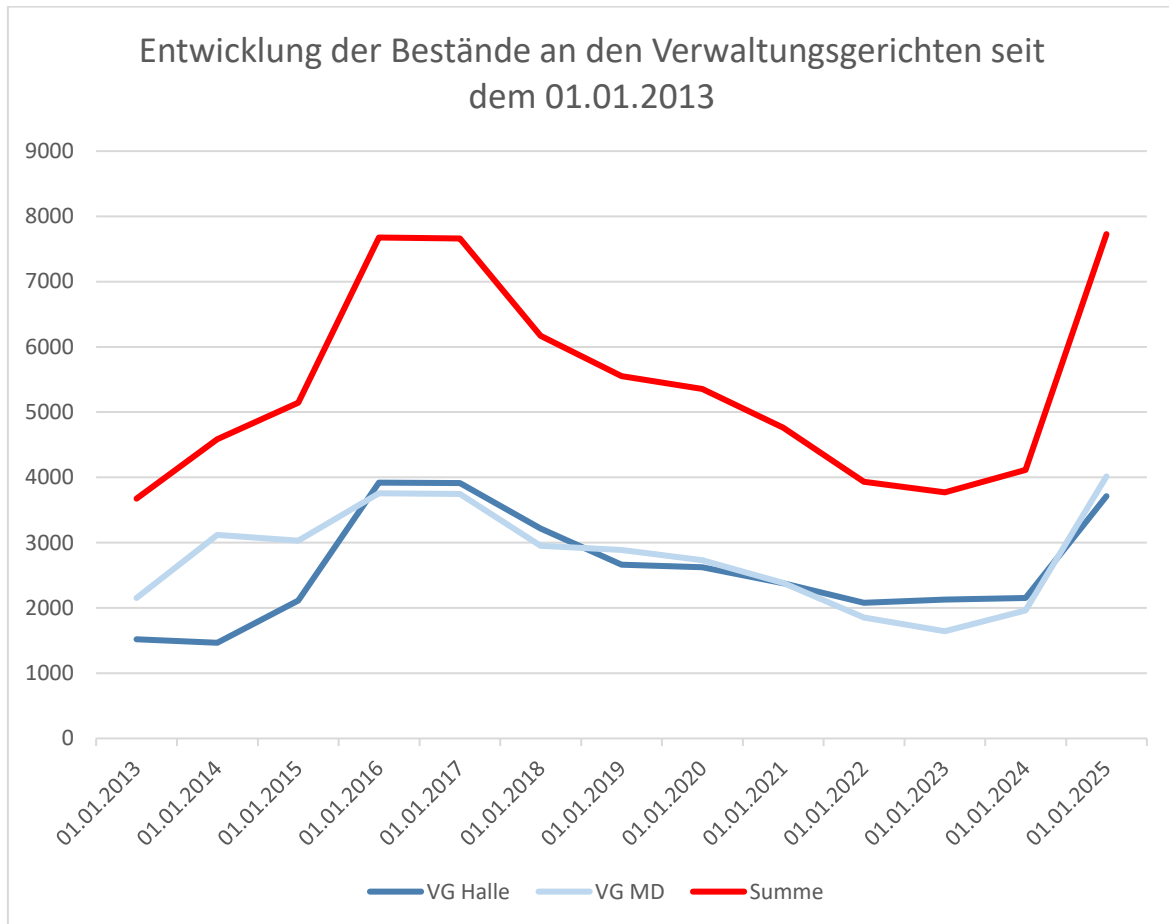
Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern stellen sich bezogen auf die Jahre 2021-2026 wie folgt dar:



Hinweis: Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (GZ) des jeweiligen Vorjahres. Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem zugewiesenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Die jeweiligen Geschäftszahlen des jeweiligen Vorjahres bestimmen also immer Personalbedarf und -bestand des aktuellen Jahres. Arbeitskraftanteil ist eine Maßeinheit, in der angegeben wird, wie viel der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft für eine bestimmte Aufgabe oder Stelle benötigt wird, um das anfallende Arbeitspensum rechnerisch zu bewältigen.

Zum Stichtag 31.12.2025 lag der Personalbedarf bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg sowie beim Oberverwaltungsgericht bei insgesamt **81 Richter-Arbeitskraftanteilen (AkA)**. Dem stand ein Personalbestand von **64 AkA** gegenüber. Die Verwaltungsgerichte waren im Jahr 2025 mithin in einer Größenordnung von **17 AkA** unterausgestattet, was zu einer Belastung je Richter von rechnerisch **127 %** geführt hat. Der akute Personalmangel ist Folge massiv gestiegener Eingangszahlen nicht nur im Asylbereich. Nach Jahren auskömmlicher Personalausstattung befindet sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit in einer vergleichbaren Situation wie zuletzt im Jahr 2018, wo die Verwaltungsgerichte personell deutlich unterbesetzt waren (zum Vergleich aber: damals fehlten ca. 11,5 AkA). Dieser Trend setzt sich angesichts weiterhin sehr hoher Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2026 fort. Ohne eine auskömmliche Personalausstattung im richterlichen und im nichtrichterlichen Bereich sind steigende Verfahrenslaufzeiten auch im Bereich der allgemeinen Verfahren damit unausweichlich.

Dieser Trend zeigt sich deutlich an dem im Jahr 2025 angewachsenen Bestand anhängiger Verfahren. Dieser erreichte zum 31.12.2025 eine in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt seit mehr als 20 Jahren nicht mehr erreichte Anzahl von **7.687 unerledigten Verfahren** (ohne Neueingänge im Jahres 2025) an den Verwaltungsgerichten (ohne Oberverwaltungsgericht). Wie aus der nachfolgenden Übersicht beginnend mit dem Jahr 2013 zu ersehen ist, ist der zuletzt höchste Stand aus Dezember 2016 mit seinerzeit 7.617 Verfahren im Bestand mittlerweile überschritten:



Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung***	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand****
	Allgemeine Verfahren*	Asylverfahren	Allgemeine Verfahren**	Asylverfahren	Allgemeine Verfahren**	Asylverfahren		
2020	3365	2166	2969	2627	3244	1950	45,43	49,3
2021	3087	1736	3222	2052	2934	1635	41,09	45,32
2022	2915	1926	3049	2242	2566	1319	43,45	47,44
2023	2822	2514	2938	2445	2346	1389	44,29	47,72
2024	3044	2693	2566	2707	2701	1376	46,57	50,55
2025	3303	6229	2618	3230	3312	4375	47,14	50,98

* einschließlich sonstigem Geschäftsanfall

** ohne sonstigem Geschäftsanfall

*** Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.).

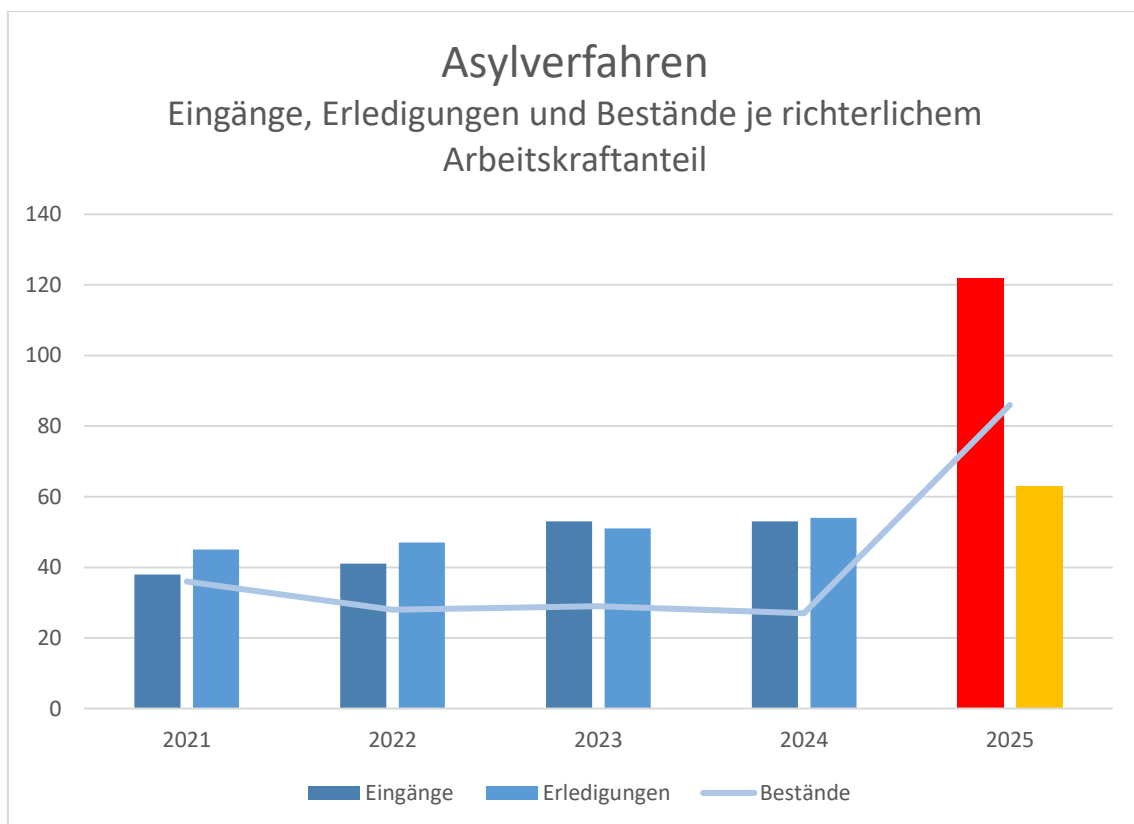
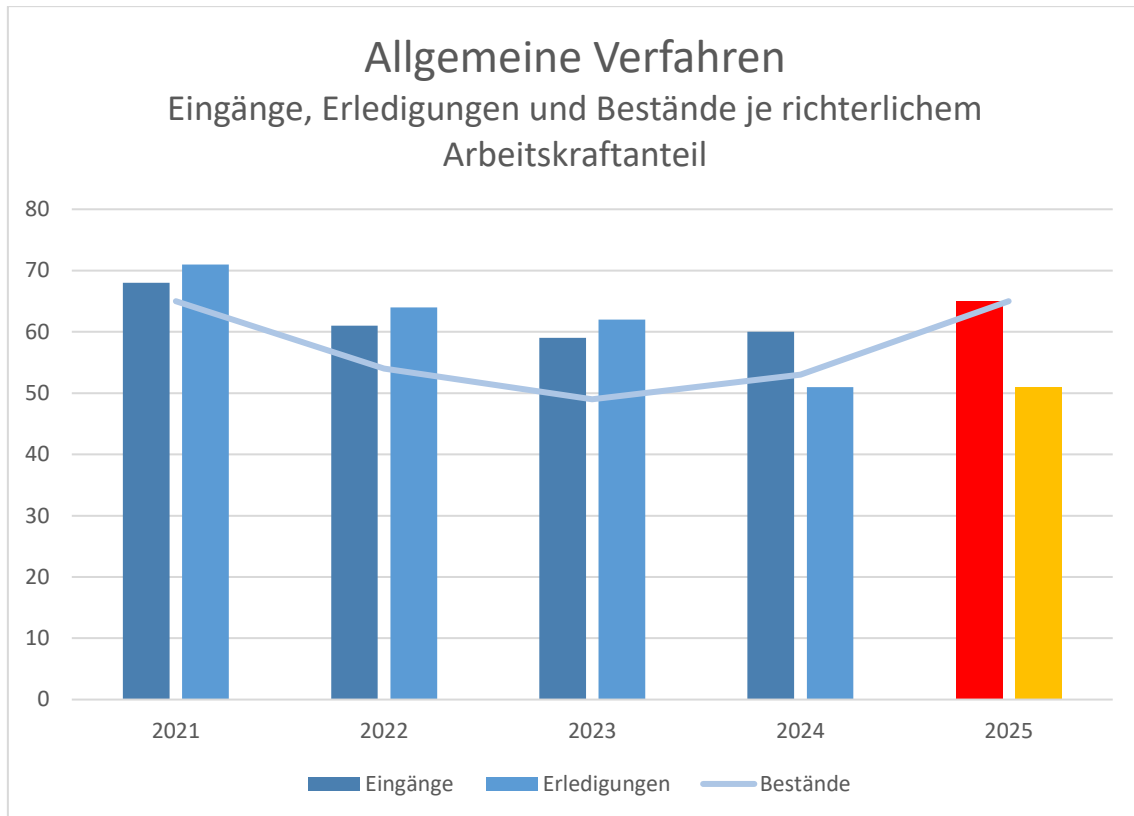
**** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich zugewiesene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten).

Im Geschäftsjahr 2025 sind bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg insgesamt **9.532 Verfahren** eingegangen. Damit sind die Eingänge im Verhältnis zum Vorjahr (5.737 Verfahren) **um ca. 66 % gestiegen**, was sowohl auf einem Anstieg allgemeiner Verfahren als auch von Asylverfahren beruht. Hauptfaktor ist allerdings der massive Anstieg von Asylverfahren (Eingänge 2024: 2.693, Eingänge 2025: 6.229, Steigerung: +3.536 Verfahren = 131 %).

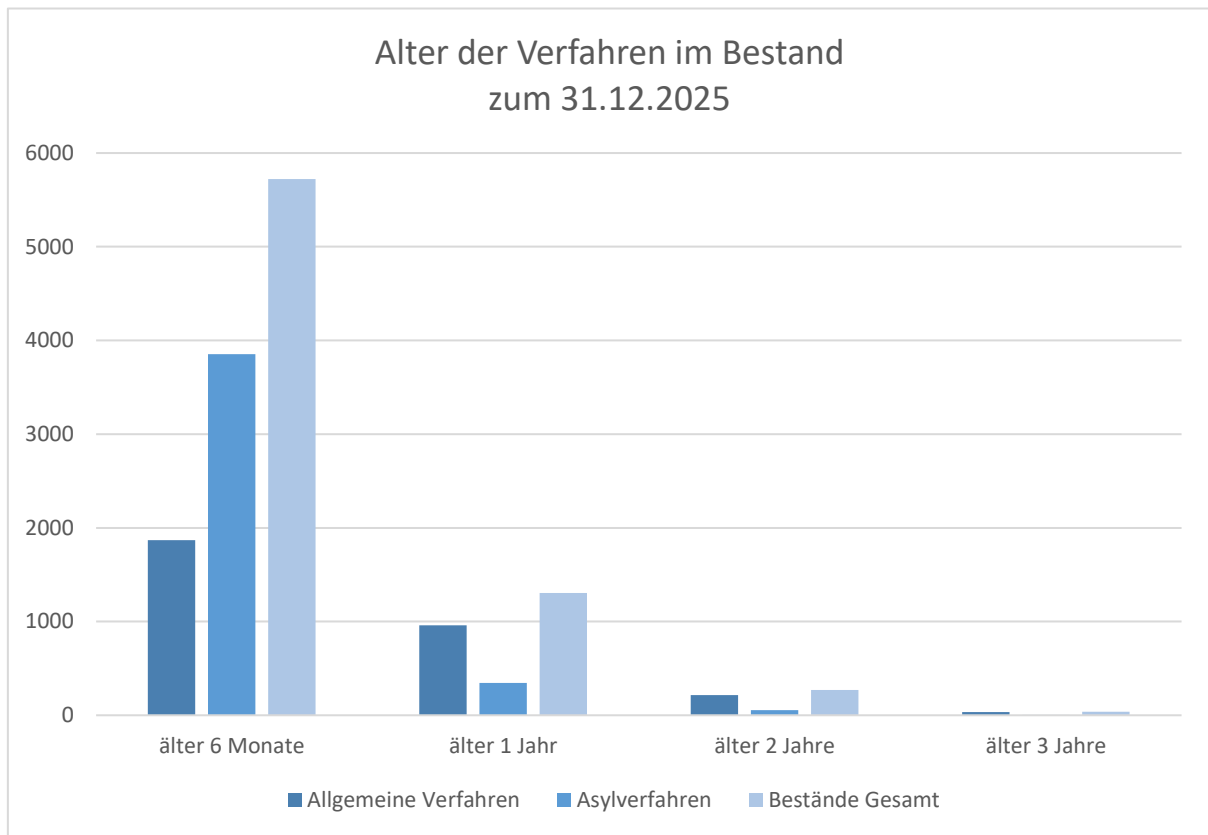
Die Verwaltungsgerichte haben im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 5.848 Verfahren zum Abschluss gebracht, womit die **Erledigungsmenge** im Vergleich zum Vorjahr (5.273 Erledigungen) **um ca. 11 % gesteigert** werden konnte.

Der **Verfahrensbestand** lag am Jahresende 2025 bei insgesamt 7.687 Verfahren und ist damit gegenüber 2024 (4.077) massiv, nämlich **um 90 % gestiegen**.

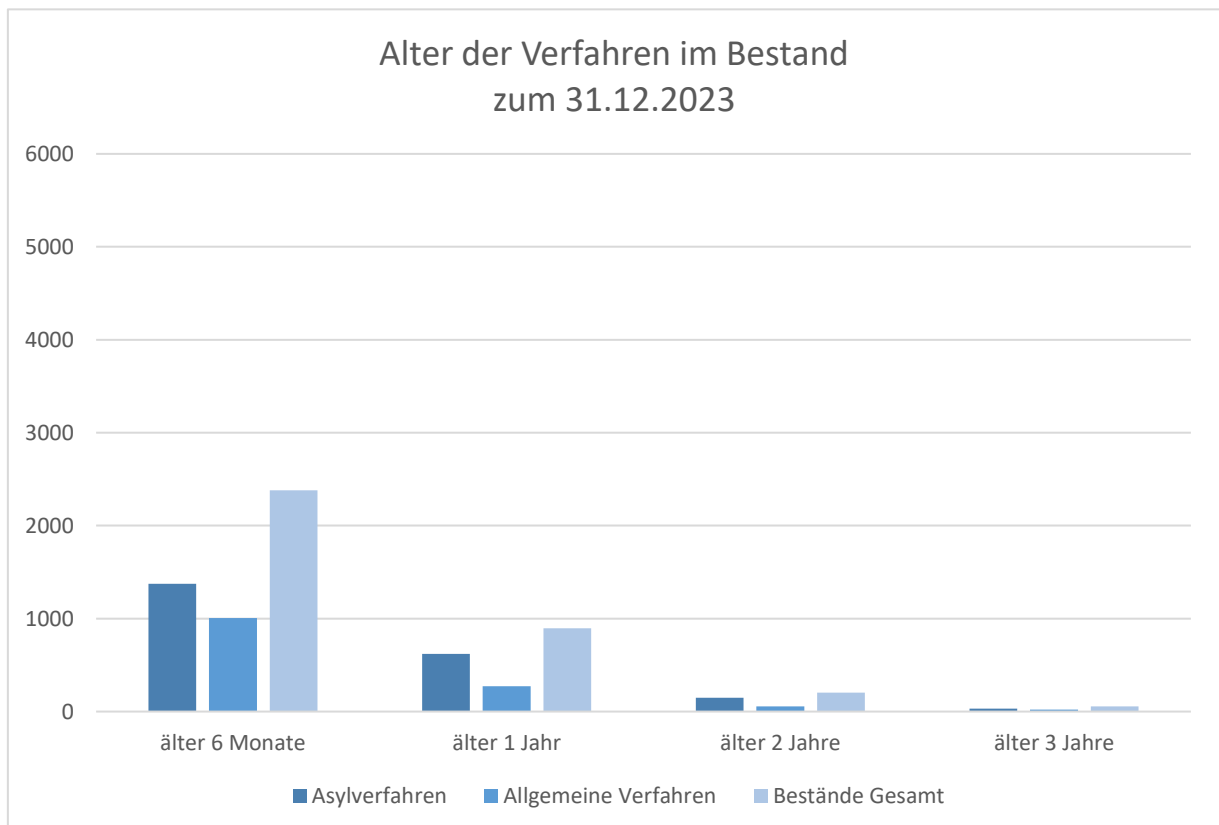
Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach **allgemeinen Verfahren** und **Asylverfahren** in den zurückliegenden fünf Jahren je richterlichem AkA von 2020 bis 2025.



Dabei setzt sich das Alter der Verfahrensbestände zum 31.12.2025 an den Verwaltungsgerichten wie folgt zusammen:



Im Vergleich dazu verteilen sich die Verfahrensbestände zum 31.12.2023 noch wie folgt:



Aus dem Vergleich beider Grafiken lässt sich ein Übergang von einer Phase des erfolgreichen Bestandsabbaus hin zu einer massiven Überlastungswelle beobachten. Die Daten belegen eine Verschlechterung der Altersstruktur innerhalb von nur 24 Monaten. Der Verfahrensbestand an Verfahren, die älter als sechs Monate sind, stieg von 2.382 (Ende 2023) auf 5.687 (Ende 2025). Das bedeutet eine Steigerung um **140 %**. Bei den Verfahren älter als ein Jahr ist ein Anstieg von 895 auf 1.304 Verfahren (+ 45,7 %) zu verzeichnen. Während der Verfahrensbestand von Verfahren älter als zwei Jahre 2024 noch leicht sank (auf 166), stieg er 2025 wieder auf 270 Fälle an (+ 32 % im Vergleich zu 2023). Erfreulicherweise gelang es den Verwaltungsgerichten in der Vergangenheit, Verfahrensbestände „älter als drei 3 Jahre“ abzubauen - dieser Wert sank von 54 (2023) auf 25 (2024). Im Jahr 2025 stiegen aber auch diese Bestände auf 37 Verfahren an.

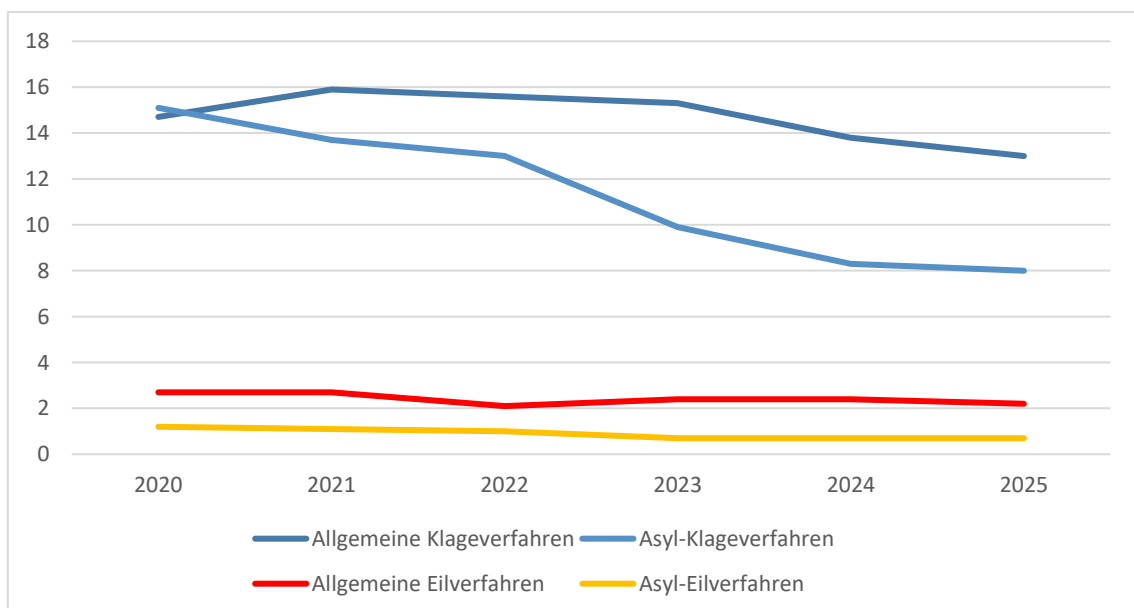
Bei den Asylverfahren beträgt der Verfahrensanstieg vom 31.12.2023 bis zum 31.12.2025 bei den Verfahren, die älter als sechs Monate sind (Neueingänge des Jahres 2025 nicht mit eingerechnet) 283 %. Das entspricht fast einer **Vervierfachung** der Verfahrenszahl aus 2023. Im Ausblick werden die 5.722 Verfahren, die zum 31.12.2025 älter als sechs Monate waren, bei gleichbleibendem Personalbestand im Laufe des Jahres 2026 zwangsläufig älter als ein Jahr, im Jahr 2027 wird ein erheblicher Teil dieser Masse bei gleichbleibendem Personalbestand älter als zwei Jahre werden.

II. Verfahrenslaufzeiten

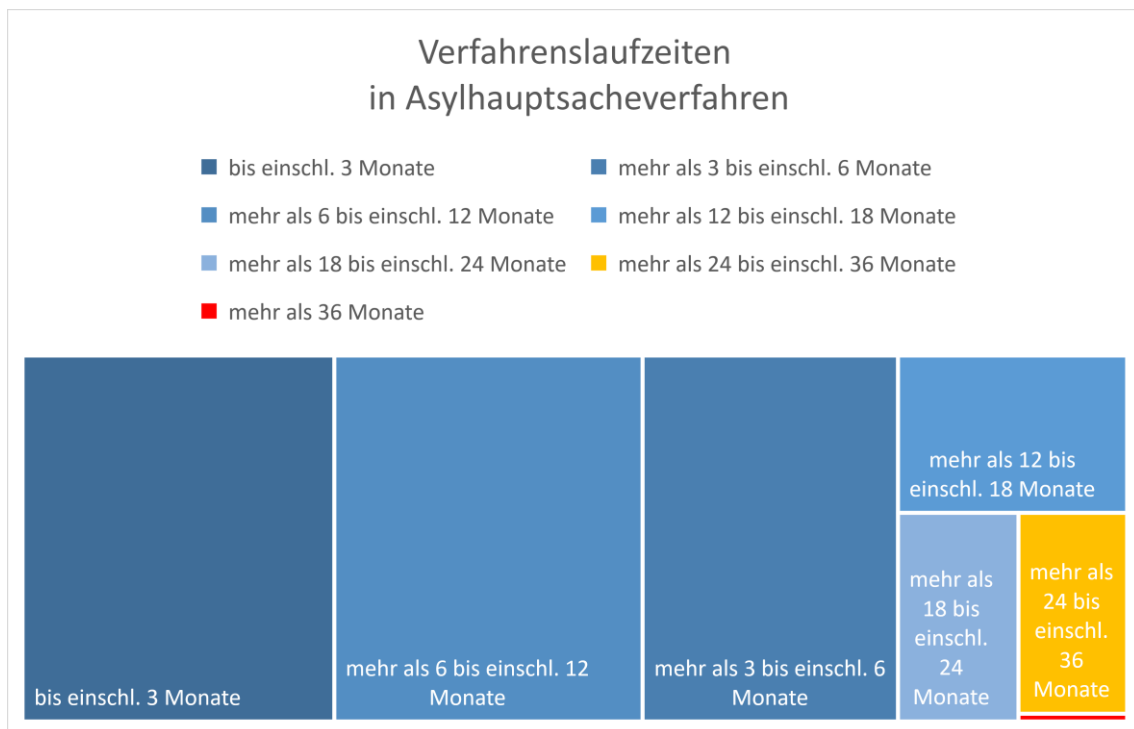
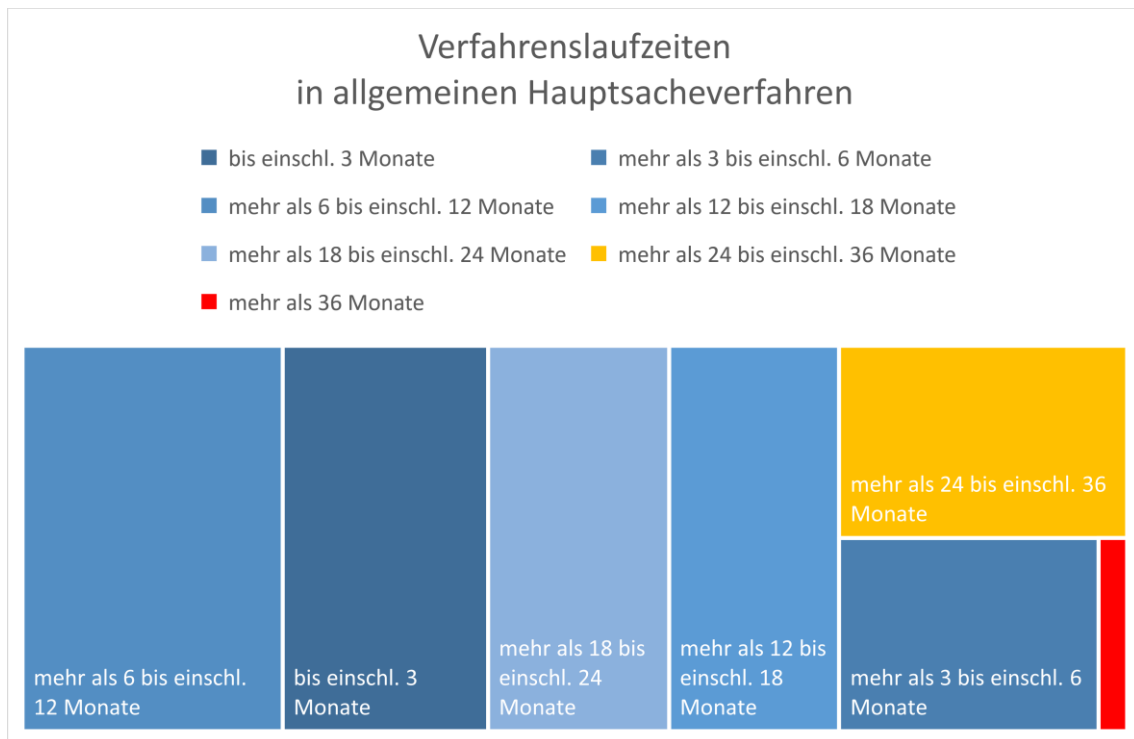
Erfreulich sind die im Vergleich zum Vorjahr erneut verkürzten Verfahrenslaufzeiten. Mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 13 Monaten in allgemeinen Klageverfahren liegen die Verwaltungsgerichte zwar etwas über dem Bundesdurchschnitt, was aber auf dem fortgesetzten Abbau in den Vorjahren aufgestauter überlanger Altverfahren (älter als zwei Jahre) beruht. Eine durchschnittliche Verfahrenslaufzeit von 8,0 Monaten in Asylklageverfahren liegt dagegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Die statistische Verkürzung der Laufzeiten bei gleichzeitigem Anstieg der Bestände um 90 % im Vergleich zum Vorjahr ist allerdings kein Beleg für eine nachhaltige Entlastung der Verwaltungsgerichte, sondern das Resultat der notwendigen Konzentration auf die Erledigung bestimmter, vor allem besonders eilbedürftiger, Verfahren. Der kontinuierliche Anstieg der Bestände belegt vielmehr unmissverständlich, dass der Kernbestand an komplexen Verfahren im Jahr 2025 aufgrund der deutlich zu geringen Personalausstattung stagniert.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asylklageverfahren	Asyleilverfahren
2020	14,7	2,7	15,1	1,2
2021	15,9	2,7	13,7	1,1
2022	15,6	2,1	13,0	1,0
2023	15,3	2,4	9,9	0,7
2024	13,8	2,4	8,3	0,7
2025	13,0	2,2	8,0	0,7

Die folgende Übersicht illustriert die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten von Anfang 2020 bis Ende 2025:



Dabei setzen sich die konkreten Verfahrenslaufzeiten an den Verwaltungsgerichten wie folgt zusammen:



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl- klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl- eilverfahren
Stattgabe	6%	8%	12%	29%
Abweisung (Ablehnung)	33%	35%	49%	64%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	5%	4%	6%	1%
unstreitige Erledigung	56%	53%	33%	6%

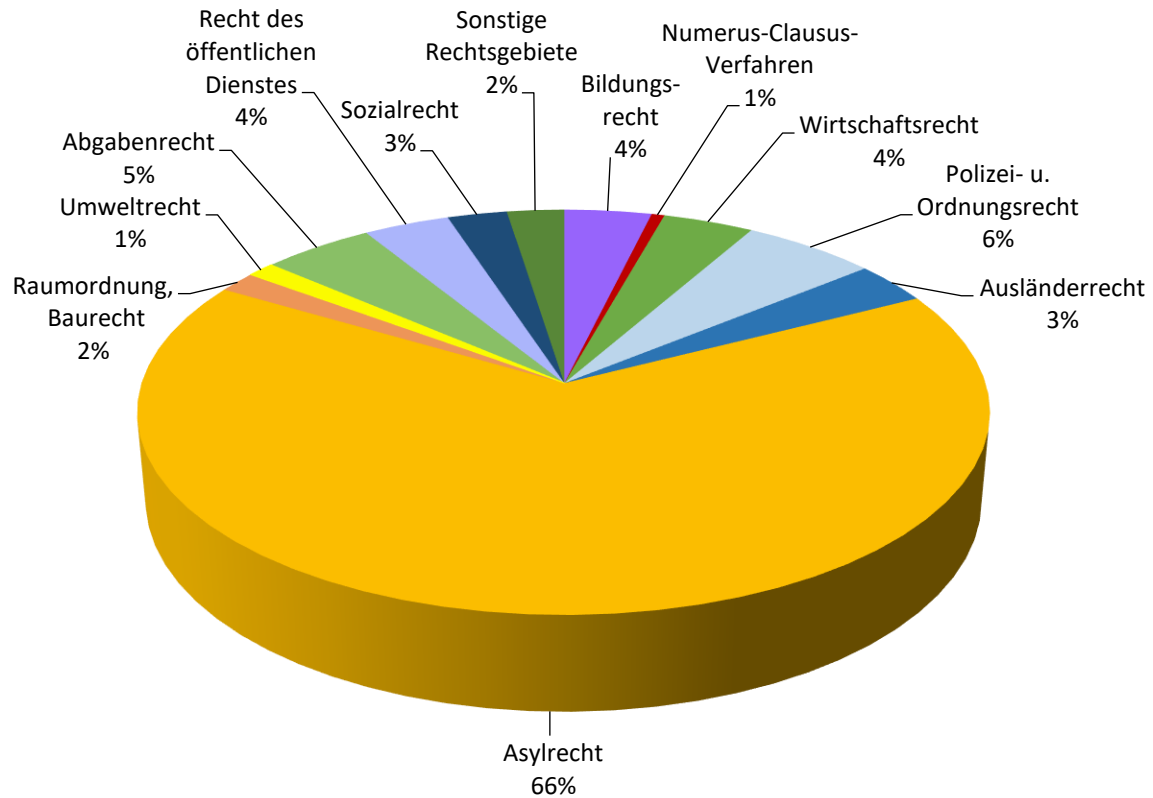
Bemerkenswert bleibt die Zahl der unstreitigen Erledigungen in allgemeinen Klageverfahren, die - wie in den Vorjahren - über 50% liegt. Die von den zuständigen Richterinnen und Richtern veranlassten Aufklärungsverfügungen, Hinweisschreiben und Erörterungstermine mit den Beteiligten mit dem Ziel einer einvernehmlichen und damit alle Beteiligten befriedenden Regelung bilden dabei ein wesentliches Instrument zur unstreitigen Beendigung anhängiger Verfahren.

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - bei streitigen von den Verwaltungsgerichten getroffenen Entscheidungen zumeist obsiegt.

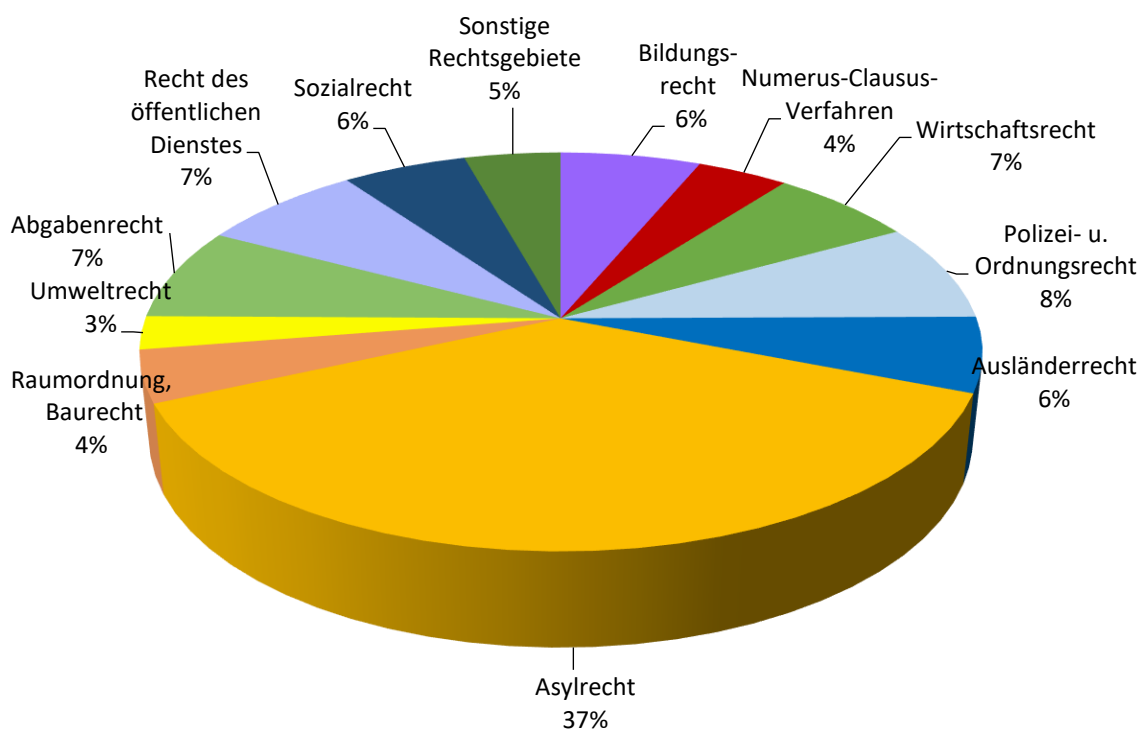
Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2025 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl- klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl- eilverfahren
Obsiegen der Behörde	75%	75%	73%	69%
Unterliegen der Behörde	13%	16%	19%	31%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	12%	9%	8%	0%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten, wobei die Neueingänge aus dem Asylverfahrensrecht mit nunmehr 66 % (2024: 48 %) den klaren Schwerpunkt der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit bilden.



Im Vergleich dazu die Eingänge nach Rechtsgebieten für das Jahr 2020:



Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung lässt sich aus der nachfolgenden Tabelle ablesen:

Geschäftsentwicklung - Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt -								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung***	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand****
	Allgemeine Verfahren*	Asylverfahren	Allgemeine Verfahren**	Asylverfahren	Allgemeine Verfahren**	Asylverfahren		
2020	701	135	517	104	260	51	11,30	11,80
2021	651	245	535	252	264	44	11,20	11,55
2022	559	83	474	108	225	19	12,22	12,55
2023	618	59	584	76	122	2	12,24	12,80
2024	558	90	421	82	93	9	11,08	12,05
2025	547	76	436	71	107	14	11,33	11,85

* einschließlich sonstigem Geschäftsanfall

** ohne sonstigem Geschäftsanfall

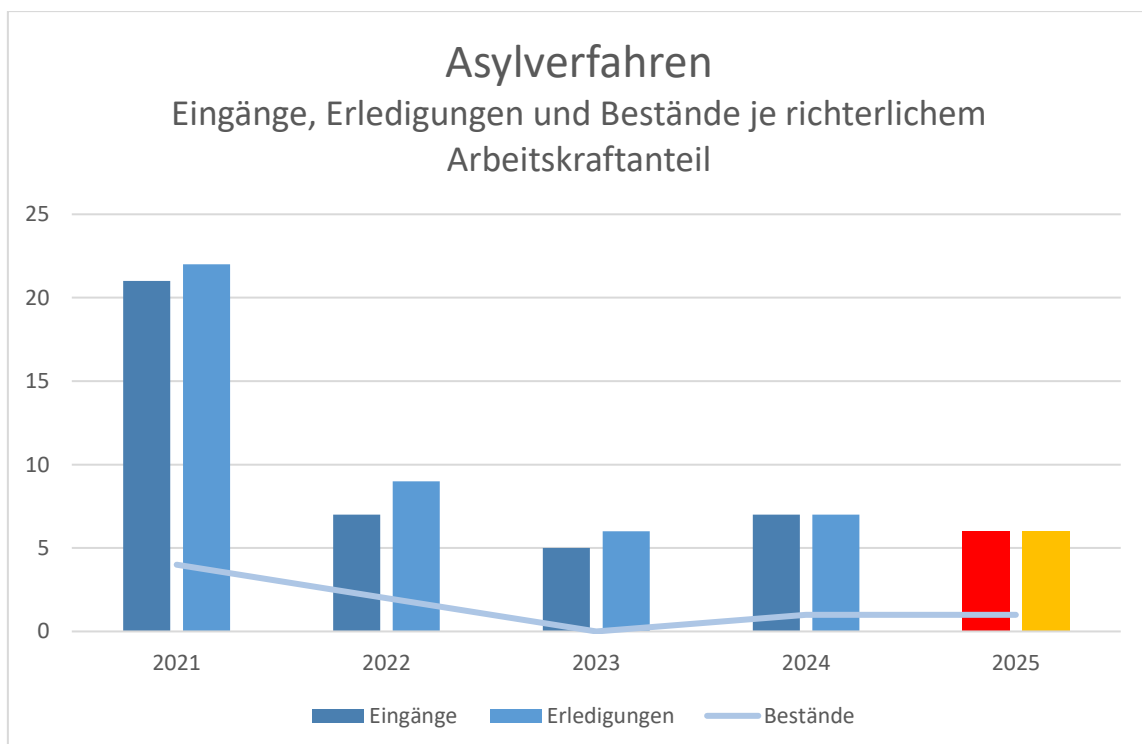
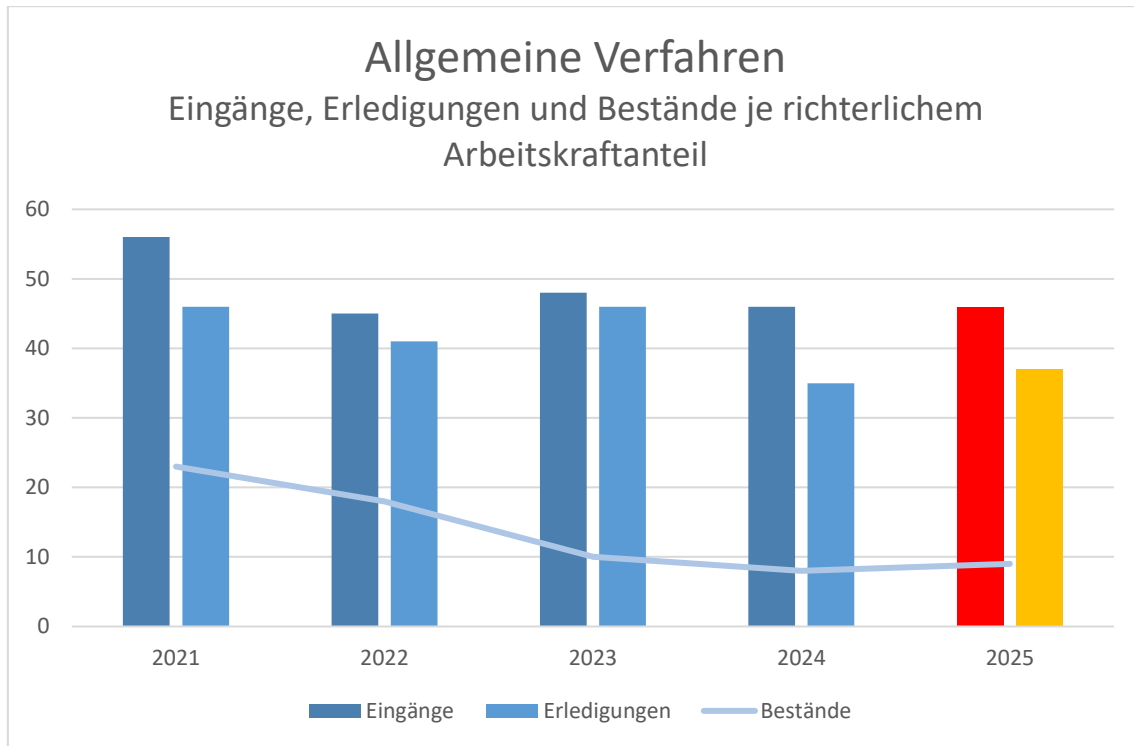
*** Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.).

**** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich zugewiesene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten).

Im Geschäftsjahr 2025 sind bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 623 Verfahren und damit etwas weniger Verfahren als im Vorjahr (648) eingegangen. Der Trend leicht rückläufiger Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht hat sich damit fortgesetzt. Dies hatte allerdings, wie Sie anhand der Tabelle ersehen können, keinen virulenten Einfluss auf den Personalbedarf. Dieser ist vielmehr aufgrund eines höheren Anteils komplexerer Verfahren an den Neueingängen leicht gestiegen. Der starke Anstieg der Asyleingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten hat das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2025 hingegen noch nicht erreicht.

Im Jahr 2025 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 507 Verfahren zum Abschluss gebracht, was geringfügig über der Vorjahreszahl (503) liegt. Der Verfahrensbestand lag am Jahresende 2025 bei 121 Verfahren und damit wieder etwas höher als in 2024 (102).

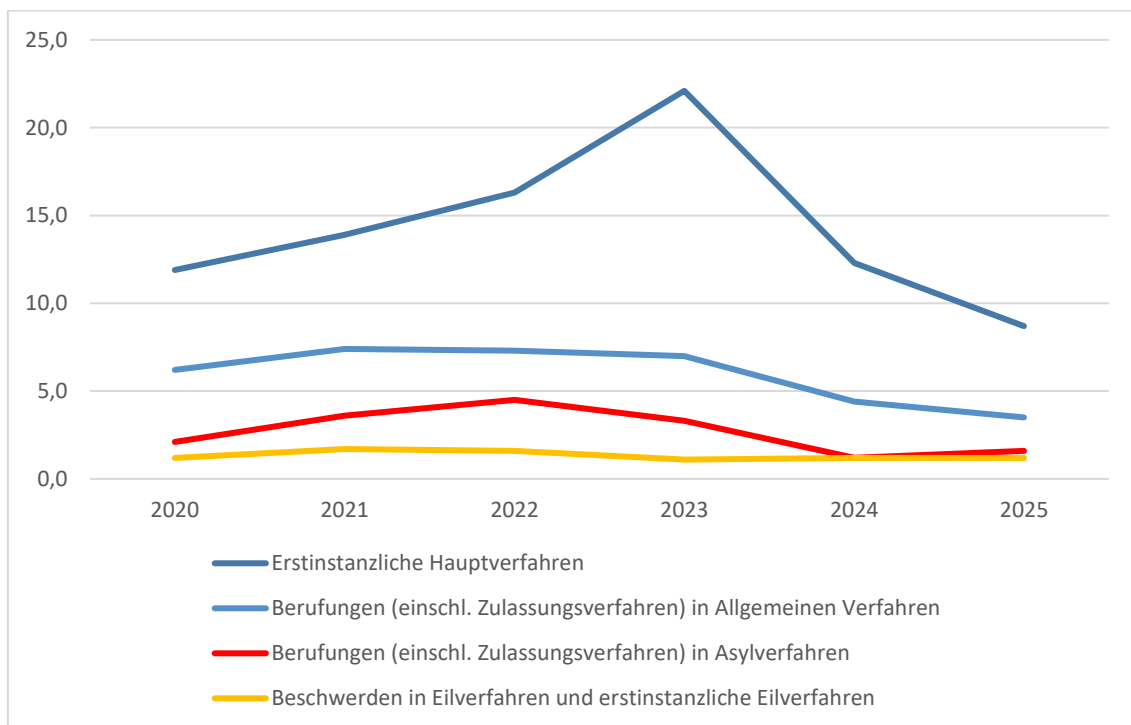
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände getrennt nach allgemeinen Verfahren und Asylverfahren in den zurückliegenden fünf Jahren von 2021 bis 2025 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt nach richterlichem AkA:



II. Verfahrenslaufzeiten

Die Verfahrenslaufzeiten in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren konnten nochmals deutlich von durchschnittlich 12,3 Monaten in 2024 auf 8,7 Monate abgesenkt werden. Die ohnehin schon kurzen Verfahrenslaufzeiten in Berufungs(zulassungs)verfahren konnten angesichts der guten Personalausstattung weiter abgesenkt werden und liegen mit durchschnittlich 3,5 Monaten bzw. 1,6 Monaten ebenso wie die Eilverfahren mit durchschnittlich 1,2 Monaten auf einem bundesweiten Spitzenniveau. Das Oberverwaltungsgericht zählt damit bundesweit weiterhin zu den „schnellsten“ Oberverwaltungsgerichten.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asylverfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2020	11,9	6,2	2,1	1,2
2021	13,9	7,4	3,6	1,7
2022	16,3	7,3	4,5	1,6
2023	22,1	7,0	3,3	1,1
2024	12,3	4,4	1,2	1,2
2025	8,7	3,5	1,6	1,2



III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Auch im Jahr 2025 setzt sich der Trend der Vorjahre, dass in allgemeinen Verfahren die Erfolgsquote eher niedrig ausfällt, fort. Bemerkenswert ist der hohe Anteil unstreitiger Erledigungen.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asylverfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	5%	11%	19%	10%
Abweisung (Ablehnung)	58%	69%	57%	77%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	0%	1%	0%	2%
unstreitige Erledigung	37%	19%	24%	11%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese zumeist obsiegt.

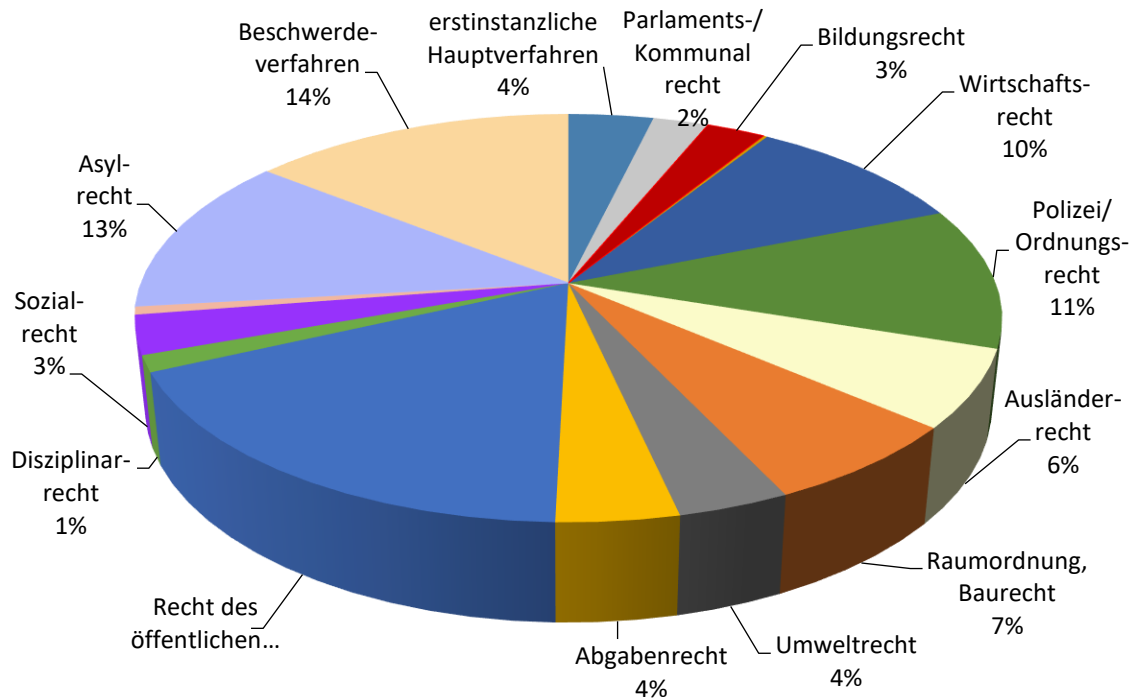
Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2025 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asylverfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	83%	76%	92%	87%
Unterliegen der Behörde	17%	24%	8%	10%
teilweisem Obsiegen/Unterliegen der Behörde	0%	0%	0%	3%

Die Zulassungsquote von Rechtsmitteln betrug:

Zulassungsquote von Rechtsmitteln (in %)		
Von den im Jahr 2025 streitig entschiedenen Verfahren, wurde ein Rechtsmittel zugelassen:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren
Zulassung der Berufung durch ein Verwaltungsgericht	4%	
Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht	9%	17%
Zulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht	0%	0%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung der beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Verfahren nach Sachgebieten. Danach entstammen die meisten Verfahren aus dem Recht des öffentlichen Dienstes, gefolgt vom Polizei- und Ordnungsrecht.



Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist ein freiwilliges Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung vor Gericht. Anders als bei der Entscheidung durch Urteil oder Beschluss stehen nicht Paragraphen, sondern vor allem die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten, die in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgrund des Prozessrechts oder des materiellen Rechts womöglich nicht oder nicht vollständig zur Sprache kommen können, im Vordergrund. Die speziell in der Mediation geschulten Güterichterinnen und Güterichter des Verwaltungs- bzw. des Oberverwaltungsgerichtes können dabei auch Motive der Beteiligten berücksichtigen, die in einem „normalen“ Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung finden würden. Die Beteiligten erhalten dadurch die Möglichkeit, mit Unterstützung des Güterichters gemeinsam und selbstverantwortlich eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung zu erarbeiten. Die Güterichter lösen die Konflikte also nicht selbst, sondern helfen den Beteiligten, eigenverantwortlich eine nachhaltige und tragfähige Lösung für ihren Streit zu finden.

Die Güterichterin bzw. der Güterichter kann die Beteiligten bei ihrer Konfliktlösung jedoch erst dann unterstützen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Einzelheiten dazu finden sich unter:

<https://ovg.sachsen-anhalt.de/service/queteverhandlungen-mediation>

<https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/queterichterverfahren/>

Rückblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2025**

1. Senat

Klagen auf Erhöhung der zahnärztlichen Altersrente

Urteile vom 13. März 2025 - 1 L 88 bis 90/23 -

Mit Urteilen vom 13. März 2025 hat der Senat in drei Berufungsverfahren jeweils die Berufung des beklagten Altersversorgungswerks der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zurückgewiesen und dieses dazu verpflichtet, über die Gewährung der Altersrente der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Die Kläger sind approbierte Zahnärzte und Pflichtmitglieder im beklagten Altersversorgungswerk, an das sie regelmäßige monatliche Beitragszahlungen geleistet haben. Gegen die ihnen gewährte Altersrente haben sie Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben und unter anderem eingewandt, dass das der Berechnung der Altersrente zugrundeliegende Finanzierungssystem rechtsfehlerhaft sei, weil der Beklagte seit über 17 Jahren keine Anpassungen zum Ausgleich des Kaufkraftschwundes vorgenommen habe.

Das Verwaltungsgericht Halle hat den Beklagten mit Urteilen vom 20. September 2023 verpflichtet, über die Höhe der den Klägern jeweils gewährten Altersrente unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts seien die Bewilligungsbescheide rechtswidrig, weil die über einen Zeitraum von 17 Jahren unterbliebene Erhöhung des für die Berechnung der Rentenhöhe zu Beginn des Renteneintritts des Klägers maßgeblichen Punktwerts nicht mit § 5a Abs. 1 Satz 1 KGHB LSA vereinbar sei. Die Regelung in § 15 Abs. 1 des Versorgungsstatuts des Beklagten über die Berechnung der Höhe der Altersrente und das hiernach praktizierte Finanzierungssystem des Beklagten seien zumindest seit dem Jahr 2014 nicht geeignet gewesen, die Versorgungsaufgaben des Beklagten sicherzustellen. Dazu gehöre auch, möglichst einem Kaufkraftschwund entgegenzuwirken. Die Verbraucherpreise hätten sich in der Zeit von 2003 bis 2020 um 24,8 % erhöht. Dies habe zu einer realen Kürzung der Rentenanwartschaften und ab 2019 auch der Rente des Klägers geführt, da der Beklagte den Punktwert für die Berechnung der Altersrente nicht erhöht habe. Demgegenüber habe sich der vom Kläger gezahlte Regelbeitrag im Jahr 2003 erhöht. Dem Entscheidungsspielraum des Satzungsgebers seien durch die gesetzlichen Vorgaben in § 5a Abs. 1 Satz 1 KGHB LSA Grenzen gesetzt. Der Beklagte habe ein bewährtes Versicherungssystem zu wählen, welches nach den bisherigen Erfahrungen die Versorgung der Berechtigten sicherstelle. Der Versorgungszweck umfasse jedenfalls bei einem erheblichen Kaufkraftverlust die Aufgabe, nicht nur den Nominalwert, sondern möglichst auch den Realwert der Versorgung zu sichern, d. h. die Renten entsprechend

zu erhöhen. Dies ergebe sich auch aus der Legitimation zur Einführung einer Pflichtversorgung. Der Beklagte habe seinen Pflichtmitgliedern eine grundsichernde Vollrente zu gewähren.

Mit seinen hiergegen gerichteten Berufungen hat der Beklagte im Wesentlichen geltend gemacht, er verfüge über ein bewährtes Finanzierungssystem. Sein Versorgungsstatut sehe in Bezug auf den Punktwert eine jährliche Prüfpflicht vor, um nach Möglichkeit einem Kaufkraftschwund entgegenzuwirken. Das in Rede stehende Finanzierungssystem werde von allen 90 in Deutschland betriebenen berufsständischen Versorgungswerken verwendet sowie von zahlreichen Pensionskassen und in der betrieblichen Altersversorgung. Rentenerhöhungen zum Ausgleich des Kaufkraftschwundes seien naturgemäß von der Leistungsfähigkeit der Versorgungseinrichtung abhängig. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Überschüsse seien zur finanziellen Absicherung des Versorgungswerks verwendet worden.

Der Senat hat entschieden, dass das Verwaltungsgericht den Beklagten im Ergebnis zu Recht zur Neubescheidung der Altersrente der Kläger verpflichtet habe. Allerdings seien die Bescheide des Beklagten aus anderen Gründen als vom Verwaltungsgericht festgestellt aufzuheben. Den Bescheiden des Beklagten mangle es an der erforderlichen wirkamen Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Höhe der Altersrente, da das Versorgungsstatut des Beklagten nicht die wesentlichen Vorentscheidungen über die Parameter, anhand welcher die konkrete Höhe der betreffenden Versorgungsleistung - hier der Altersrente - zu bemessen sei, enthalte.

Zwar sehe das Versorgungsstatut des Beklagten Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Rentenleistungen vor. So werde festgelegt, dass sich die Höhe der jeweiligen Rente durch Multiplikation der erworbenen Punktzahl mit einem Punktwert bestimme. Im Hinblick auf den Punktwert als zweiten für die Berechnung der Höhe einer Rente maßgeblichen Bemessungsfaktor werde in dem Versorgungsstatut festgelegt, dass dessen Höhe jährlich vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen des Beklagten festgesetzt werde. Dies genüge jedoch nicht dem Satzungsvorbehalt des § 5a Abs. 6 Nr. 5 KGHB-LSA. Nach dieser Vorschrift sei es zwar rechtlich nicht geboten, dass sich die Höhe der jeweiligen Versorgungsleistung unmittelbar aus der Satzung ergebe. Es sei mithin nicht ausgeschlossen, dass die Höhe einer Versorgungsleistung - wie im Fall der hier in Rede stehenden Altersrente - durch einen jährlich festzusetzenden Punktwert - von variablen Elementen abhängig gemacht werde. Nicht ausreichend sei es hingegen, dass die Satzung als Bestimmung zur Berechnung der Höhe der Versorgungsleistung lediglich die Bezeichnung des Punktwertes als einen Faktor enthalte. Der in § 5a Abs. 6 Nr. 5 KGHB-LSA gegebene Regelungsauftrag könne nur dahingehend verstanden wird, dass der Satzungsgeber alle für die Berechnung der Höhe der Versorgungsleistungen wesentlichen Berechnungsparameter nicht nur benennen, sondern auch inhaltlich näher ausgestalten müsse und dies nicht ohne nähere Vorgaben dem die Versorgungseinrichtung leitenden Exekutivorgan (Verwaltungsausschuss) überlassen dürfe. Andernfalls fehle es an der Sicherstellung einer hinreichenden demokratischen Partizipation der Mitglieder an den für sie verbindlichen Entscheidungen der Selbstverwaltungskörperschaft. Ohne nähere Konkretisierung der für die Höhe der Versorgungsleistungen wesentlichen Berechnungsparameter sei es

den der Satzung unterworfenen (Pflicht-)Mitgliedern des Beklagten nicht möglich, aufgrund der Regelungen der Satzung selbst einschätzen zu können, wie hoch die von ihnen zu beanspruchende Versorgungsleistung (voraussichtlich) ausfalle. Die Bestimmung und nähere Ausgestaltung der für die Höhe der Altersrente maßgebenden Berechnungsparameter gehöre zu den die Kerninteressen der Mitglieder berührenden Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung. Die Satzung müsse daher zumindest abstrakte Vorgaben für die Berechnung der Versorgungsleistung und für die Ermittlung bzw. Bestimmung der maßgeblichen, ggf. variablen, Bemessungsfaktoren treffen.

Spätestens nach der gesetzlichen Änderung mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 301) könne die Kammerversammlung die Festsetzung des für die Höhe der Altersrente maßgeblichen Punktwerts auch nicht mehr dem Verwaltungsausschuss überlassen.

Da nach der gegenwärtigen Satzungsrechtslage die notwendigen Regelungen zur jährlichen Festsetzung des für die Berechnung der Altersrente der Kläger - neben der durch Beitragszahlungen erworbenen Punktzahl - maßgebenden Punktwerts fehlten, lasse sich die vom Verwaltungsgericht verneinte Frage, ob der Beklagte über ein bewährtes Finanzierungssystem zur Sicherstellung der Versorgung der Berechtigten verfüge, derzeit nicht verlässlich beantworten. Insoweit komme es vielmehr darauf an, welche Kriterien der Punktwertfestsetzung zugrunde gelegt werden sollen und wie die Entscheidung über die Festsetzung des Punktwerts anhand dieser Kriterien für das maßgebliche Jahr des Renteneintritts der Kläger ausfalle. Demgemäß habe der Beklagte bei der näheren Ausgestaltung der für die Festsetzung des Punktwerts maßgeblichen Kriterien darauf zu achten, dass die Funktion der Altersrente als grundsichernde Vollrente erfüllt werde.

Die Urteile sind rechtskräftig.

Landwirtschaftliches Vermarktungsverbot

Beschluss vom 30. Mai 2025 - 1 M 34/25 -

In diesem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wandte sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde gegen ein für sofort vollziehbar erklärtes landwirtschaftliches Vermarktungsverbot des Antragsgegners.

Die Antragstellerin betreibt ein landwirtschaftliches Unternehmen. Mit Bescheid vom 19. September 2024 untersagte die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt ihr, die Ernte des Jahres 2024 der Sonnenblumen der Sorte NK Delfi eines bestimmten Schlages, angebaut auf einer Fläche vom 105 Hektar, mit Bezug auf die ökologische/ biologische Produktion zu kennzeichnen und zu bewerben. Gegen diese Untersagungsverfügung erhob die Antragstellerin Klage beim Verwaltungsgericht Halle und beantragte gleichzeitig die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht Halle lehnte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Die Untersagungsverfügung sei rechtmäßig, weil die Antragstellerin keinen

Antrag auf die gemäß Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1 Bio-Basis-VO notwendige Genehmigung für die Verwendung nichtökologischen/ nichtbiologischen Sonnenblumensaatguts gestellt habe. Dieser Verstoß gegen das Genehmigungserfordernis beeinträchtige die Integrität des Ernteerzeugnisses im Sinne von Art. 42 Abs. 1 Bio-Basis-VO. Aus der Bio-Basis-VO werde deutlich, dass die ökologische/biologische Produktion ein stufenübergreifender Prozess von der landwirtschaftlichen Produktion über alle Schritte der Verarbeitung, Lagerung und Kennzeichnung bis zum Vertrieb innerhalb der Europäischen Union sei. Dabei erschöpfe sich das „Produktionsverfahren“ aus Sicht der Kammer nicht in der reinen landwirtschaftlichen Tätigkeit, sondern erfasse auch die auf den landwirtschaftlichen Prozess einwirkenden oder ihm vorgelagerten gesetzlich geregelten Schritte. Nur wenn auf allen Stufen die Bedingungen der Verordnung eingehalten und zugleich in einem wirksamen Kontrollverfahren überprüft werden würden, dürfe das zu vermarktende Erzeugnis Hinweise auf die ökologische/biologische Produktion tragen. Diese Auslegung basiere insbesondere auf dem zentralen Anliegen der Bio-Basis-VO, das Vertrauen der Verbraucher in den Markt für ökologische/biologische Lebensmittel zu stärken und zu sichern. Die von dem Antragsgegner in der Folge ergriffene Maßnahmen der Partieaberkennung hinsichtlich der von der Antragstellerin angebauten Sonnenblumen sei verhältnismäßig. Die Partieaberkennung diene sowohl dem Schutz des Verbrauchervertrauens als auch dem Schutz des fairen Wettbewerbs. Sie sei auch unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit der Antragstellerin angemessen. Eine Vermarktung der Sonnenblumen als konventionelles Produkt würde zwar erhebliche finanzielle Einbußen für die Antragstellerin bedeuten. Existenzgefährdende Auswirkungen seien aber nicht anzunehmen. Erheblich zu Lasten der Antragstellerin spreche, dass ihr die Verpflichtung zur Einholung einer Ausnahmegenehmigung bekannt gewesen sei und sie diesen Aufwand bewusst nicht betrieben habe, was ihr Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Unternehmen ermöglicht habe.

Der Senat hat der dagegen erhobenen Beschwerde der Antragstellerin stattgegeben und mit Beschluss vom 30. Mai 2025 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt.

Zwar ist der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Beeinträchtigung der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse aufgrund eines Verstoßes gegen das Genehmigungserfordernis gefolgt. So komme es für die Charakterisierung eines Erzeugnisses als ökologisch/biologisch maßgeblich darauf an, ob die Produktionsvorschriften der Bio-Basis-VO eingehalten worden seien und nicht nur darauf, ob dies an dem Erzeugnis auch wahrnehmbar zu Auswirkungen führe. Gerade durch die Einhaltung der Produktionsvorschriften erhalte das Erzeugnis seine Eigenschaft als „ökologisch/biologisch“. Aus dem Wortlaut, der Systematik sowie den vorangestellten Erwägungen der Bio-Basis-VO ergebe sich, dass die Einhaltung der Produktionsvorschriften von maßgeblicher Bedeutung sei.

Die Maßnahme der Partieaberkennung hat der Senat jedoch im konkreten Einzelfall als unverhältnismäßig bewertet. Die Untersagungsverfügung sei nicht angemessen. Aus einer von der Antragstellerin vorgelegten Genehmigung für eine andere Agrargesellschaft ergebe sich, dass die Verwendung der Sorte Delfi als nichtökologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial für eine Fläche in unmittelbarer Nähe der streitgegenständlichen Fläche genehmigt worden sei. Soweit daher nach vorläufiger Betrachtung mit weit

überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehe, dass der Einsatz des Saatguts im Einzelfall genehmigt worden wäre, sei das Verbrauchervertrauen aufgrund des formellen Fehlers nicht dergestalt verletzt, dass es die Untersagung der Vermarktung der gesamten Partie rechtfertigen würde. Das Verbrauchervertrauen wäre im vorliegenden Fall nur dahingehend betroffen, dass eine Genehmigung für die Nutzung nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials nicht vor der Aussaat, sondern erst danach geprüft worden sei. Insoweit müsse informierten Verbraucher/innen das Wissen unterstellt werden können, dass ökologische/biologische Erzeugnisse (im Fall einer Genehmigung) auch aus nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial produziert sein könnten, sodass eine relevante etwaige Irreführung oder Täuschung bezogen auf das Endprodukt nicht vorliege. Da die nachträgliche Prüfung hier aller Voraussicht nach zu Gunsten der Antragstellerin ausfallen werde, sei deren unternehmerische Freiheit aus Art. 16 EU-GRCharta sowie ihr daraus geschütztes Interesse an einer Vermarktung als ökologisches/biologisches Erzeugnis und an dem damit verbundenen Mehrge Gewinn als höherwertig anzuerkennen. Insoweit sei auch in die Betrachtung einzustellen, dass der Antragstellerin kein direkter Vorsatz in Bezug auf den Verstoß gegen die vorherige Genehmigungspflicht unterstellt werden könne. Vielmehr sei den Erklärungen der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren zu entnehmen, dass sie - jedenfalls grob fahrlässig - davon ausgegangen sei, dass sie nicht gegen die Bio-Basis-VO verstoßen würde. Welchen Wettbewerbsvorteil die Antragstellerin gegenüber anderen antragstellenden Unternehmen erlangt haben solle, sei nicht erkennbar, wenn nachträglich festgestellt werde, dass eine Genehmigung erteilt worden wäre. Darüber hinaus bleibe es der Antragsgegnerin möglich, niedrigschwelligere Maßnahmen vorzusehen, wie etwa konkrete Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die künftige Beantragung bei Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial. Auch dürfte ein erneuter und damit wiederholter Verstoß gemäß Art. 3 Nr. 74 lit. b) Bio-Basis-VO unzweifelhaft dazu führen, dass dann eine Partieaberkennung erfolgen müsste.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

2. Senat

Der 2. Senat war in 2025 in ungefähr der Hälfte der entschiedenen Verfahren mit Fragen des Asyl- und Ausländerrechts befasst. Den Schwerpunkt im Ausländerrecht bildeten zahlreiche vorläufige Rechtsschutzverfahren wegen abgelehnter Aufenthaltserlaubnisse und angedrohter Abschiebungen teils bereits langjährig in Deutschland aufhältiger Personen. Hier spiegelt sich das Bestreben der Kommunen, das vorhandene ausländerrechtliche Instrumentarium konsequent anzuwenden. In mehr als einem Drittel der Fälle hatte der vorläufige Rechtsschutzantrag der Antragsteller (im Ergebnis) Erfolg. Aus den übrigen Rechtsgebieten sind folgende Entscheidungen von weiterem Interesse:

Straßenrechtliche Widmung der Straße „Zur Agora“ auf der Halbinsel Pouch

Beschlüsse vom 4. Februar 2025 - 2 L 70/24 und 2 L 71/24 -

Die Beklagte beantragte die Zulassung der Berufung gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Halle, mit denen die Widmung der Straße „Zur Agora“ auf der Halbinsel Pouch aufgehoben wurde, weil es an der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer hierzu fehle. Die Beklagte geht davon aus, dass jedenfalls konkludent schon mit dem Grundstückserwerb der späteren Widmung zugestimmt wurde und verfolgte diese Argumentation im Zulassungsverfahren weiter.

Mit Beschlüssen vom 4. Februar 2025 hat der Senat die Zulassung der Berufung abgelehnt. Entscheidend und vom Verwaltungsgericht zutreffend in den Mittelpunkt der Entscheidung gestellt sei die Frage, ob, da unstreitig weder die Beklagte eigene Verfügungsmacht über das gewidmete Grundstück noch der Träger der Straßenbaulast den Besitz an dem Grundstück erlangt habe, der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt habe. An die Annahme einer hier allenfalls denkbaren konkludenten Zustimmung seien im Hinblick auf Art. 14 GG strenge Anforderungen zu stellen, weil die Widmung einer Fläche die Befugnisse des Eigentümers erheblich einschränke. Erforderlich sei ein eindeutig als unwiderruflich zu verstehendes Verhalten, durch das der Eigentümer die Nutzung zu öffentlichen Verkehrszwecken gestatte. Gemessen daran sei von einer Zustimmung der Klägerin, die der Widmung ausdrücklich widersprochen habe, nicht auszugehen. Auch aus der Hinnahme einzelner Passagen in den vorgelegten Vertragsunterlagen, der Duldung einer nicht näher umschriebenen Nutzung der auf der Halbinsel Pouch vorhandenen Wege oder der Hinnahme einzelner baulicher Maßnahmen sei eine konkludente Zustimmung nicht abzuleiten. Auch auf einen möglichen inneren Vorbehalt der Verkäuferin der Grundstücke im Rahmen des ersten Verkaufs, dass diese auch künftig der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen sollten, könne nicht abgestellt werden. Die Beklagte habe es nach alledem verabsäumt, rechtzeitig die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung der Straße zu schaffen.

Schweinezuchtanlage im Jerichower Land

Beschluss vom 10. Februar 2025 - 2 L 59/24 -

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung und Modernisierung einer erstmals im Jahre 2008 genehmigten Schweinezuchtanlage. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte die Klage mit Urteil vom 17. Februar 2017 (4 A 337/15 MD) abgewiesen. Während des im Zulassungsverfahren (2 L 40/17.Z) angeordneten Ruhens des Verfahrens wurden nicht, wie beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben der Klägerin in veränderter Form geschaffen. Der Beklagte erteilte daher keine Änderungsgenehmigung für das veränderte Vorhaben der Klägerin und rief das Verfahren wieder auf.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2025 hat der Senat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die Anlage sei nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Anlage zu beurteilen, da nicht etwa erneut über den ersten Genehmigungsantrag aus dem Jahre 2006 zu befinden sei, der mit der Genehmigung aus dem Jahre 2008 beschieden worden sei, sondern über den Antrag aus dem Jahre 2013, der mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 7. Mai 2015 abgelehnt worden sei. Danach sei das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig, weil es öffentliche Belange beeinträchtige. Es sei die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für Probebohrungen nach Naturgipsvorkommen im Südharz

Beschluss vom 14. Februar 2025 - 2 M 14/25 -

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hatte dem beigeladenen Unternehmen die Genehmigung zur Durchführung von sieben Probebohrungen im Südharz erteilt, um das dortige Naturgipsvorkommen zu erkunden und festzustellen, ob dieses zum Abbau von Naturgips geeignet sei. Die vorgesehenen Bohrstellen lagen im Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenberg“, im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“, im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ sowie im FFH-Gebiet „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“, das Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist.

Das Verwaltungsgericht hatte mit Beschluss vom 23. Januar 2025 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des BUND teilweise wiederhergestellt, soweit er sich gegen die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 5 Abs. 2 LSG-VO richtete, weil es an den insoweit erforderlichen Befreiungen fehle. Soweit sich der BUND gegen die Befreiung von verschiedenen Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Gipskarstlandschaft Questenberg“ richtete, hatte es den Antrag abgelehnt, da dieser ordnungsgemäß an dem behördlichen Verfahren beteiligt worden sei und die Erkundungsbohrungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in maßgeblichen Bestandteilen führen könnten. Es liege auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Probebohrungen vor. Die Erkundung von Gipsvorkommen sei notwendig, um im Rahmen der Raumordnungsplanung sachgerechte Entscheidungen zur Sicherstellung einer zukunftsorientierten Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu treffen.

Auf die Beschwerde des BUND hat der Senat den Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs umfassend wiederhergestellt. Es könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich in dem betroffenen Gebiet nicht noch unbekannte Höhlen und vor allem überwinternde Fledermäuse befinden. Für die Annahme, durch die Probebohrungen würde nicht erheblich in das geschützte Habitat eingegriffen, fehle es an der erforderlichen Datenbasis. Sei danach ein erheblicher Eingriff nicht ausgeschlossen, fehle es zudem an einem zwingenden öffentlichen Interesse an der Durchführung der Probebohrungen. Dabei sei auch in den Blick zu nehmen, dass die Probebohrungen nicht für sich stünden, sondern letzt-

lich der Vorbereitung des Gipsabbaus dienen, sofern sich die Lagerstätte als wirtschaftlich abbaubar herausstelle. Jedenfalls der Gipsabbau werde voraussichtlich zu einer mindestens teilweisen Zerstörung des geschützten Gebiets führen. Zuletzt sei auch nicht erkennbar, dass für die Gewinnung der erforderlichen Erkenntnisse zur Aufnahme des Gebiets in den Landesentwicklungsplan nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Erkundungsbohrungen durchgeführt werden könnten.

Abgrenzung des Grundzentrums der Gemeinde Hohe Börde im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Urteil vom 24. März 2025 - 2 K 87/24 -

Die Antragstellerin wandte sich erfolglos gegen die räumliche Abgrenzung ihres Grundzentrums im sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ des regionalen Entwicklungsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Als zentraler Ort wurde dort lediglich der Ortsteil Irxleben südlich der BAB 2 festgesetzt, nicht aber die nördlich davon gelegenen und deshalb durch die Autobahn von Irxleben getrennten Ortsteile Hermsdorf und Hohenwarsleben als gemeinsames Grundzentrum „Hohe Börde“. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin in ihrem Abwägungsbeschluss vom 22. Juni 2022 aus, dass laut LEP LSA 2010 ein zentraler Ort ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sei. Vorliegend seien die drei Ortslagen räumlich voneinander durch die sechsspurige BAB 2 getrennt. Ein städtebaulicher Zusammenhang könne nicht erkannt werden. Alle drei Orte stellten gewachsene, für die Kulturlandschaft der Magdeburger Börde typische Haufendörfer dar, die durch die weitestgehend klare Siedlungsabgrenzung von der umliegenden Ackerlandschaft getrennt seien und sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügten.

Dieser Begründung hat sich der Senat angeschlossen.

Eigentümer muss Kegelhalle „Wilhelmshöhe“ in Weißenfels sichern

Beschluss vom 25. April 2025 - 2 M 16/25 -

Der Antragsteller erwarb die ehemalige Kegelhalle „Wilhelmshöhe“ im Jahre 2004 von der Stadt. Die in den 1920er Jahren errichtete Halle ist im Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen als besonders seltenes Exemplar einer noch erhaltenen, sozialen Zwecken dienenden Halle mit Holzbinderkonstruktion. Ein Gutachten, das auf den Denkmalwert hinwies, war Grundlage der Vertragsverhandlungen. Nach dem Auszug des letzten Kegelvereins aus der Halle im Jahr 2008 verfiel diese zusehends. Mit der hier streitigen Verfügung gab die Stadt dem Eigentümer verschiedene Sicherungsmaßnahmen auf, um den weiteren Verfall zu stoppen. Dieser wandte ein, von der Denkmaleigenschaft nichts gewusst zu haben. Er bestreite auch, dass es sich überhaupt um ein Denkmal handele.

Zudem übersteige der Aufwand für die Sicherungsmaßnahmen den vertretbaren Rahmen. Die Halle sei weder weiter nutzbar noch könne er sie verkaufen, weil die Stadt das Grundstück im Flächennutzungsplan als „Gemeinbedarfsfläche“ ausgewiesen habe. Seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht Halle mit Beschluss vom 24. Januar 2025 - 2 B 260/24 Halle - abgelehnt.

Die hiergegen erhobene Beschwerde hat der 2. Senat zurückgewiesen. Es bestehe kein durchgreifender Zweifel an der Denkmaleigenschaft der Halle. Eine andere Beurteilung wäre im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur dann geboten, wenn die Einstufung als Kulturdenkmal offensichtlich unrichtig erscheine. Allein eine gegenteilige Bewertung eines Laien vermöge die Einschätzung der Denkmalfachbehörde nicht in Frage zu stellen. Es sei auch von der Kenntnis des Eigentümers, dass es sich bei der Halle um ein Denkmal handle, auszugehen. Er könne sich daher nicht darauf berufen, dass die angeordneten Maßnahmen ihn unzumutbar belasteten. Denn diese seien, unabhängig davon, ob der Antragsteller nach dem Erwerb zunächst noch - unbelegte - Sanierungsarbeiten durchgeführt habe, wesentlich auf unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen in den Folgejahren zurückzuführen. Er habe auch weder nachgewiesen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Halle, noch, dass ihr Verkauf unmöglich sei. Die bloße Behauptung genüge nicht.

Ehemaliger Betriebshof als Außenbereich

Beschluss vom 10. Juni 2025 - 2 L 7/25 -

Die Beigeladene ist Eigentümerin des ca. 2,4 ha großen ehemaligen Betriebshofs der Verkehrsbetriebe der klagenden Stadt, der straßenseitig mit teils gewerblich genutzten, teil leerstehenden Gebäuden bebaut ist. Rückwärtig daran angrenzend liegt eine ca. 1 ha große befestigte Freifläche, die im Norden und Süden durch Kleingärten und östlich durch eine Siedlung umschlossen wird. Bauvoranfragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit verschiedener Nutzungsmöglichkeiten dieser Freifläche (Fuhr-, Speditions- oder Taxiunternehmen, Lagerfläche für Baumaterialien oder Betriebsstätte für ein Fuhrunternehmen) lehnte die Klägerin ab, da dieser Grundstücksbereich im Außenbereich liege und die geplante Nutzung ihrem Flächennutzungsplan widerspreche, der die Vorhabenfläche als gemischte Baufläche und nicht als Gewerbegebiet darstelle. Auf den hiergegen von der Beigeladenen erhobenen Widerspruch hob das beklagte Landesverwaltungsamt diese Bescheide mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2023 auf und wies die Klägerin an, über die Bauvoranfragen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde neu zu entscheiden. Die Baufläche liege angesichts der 16 Gebäude, die auf dem Grundstück vorhanden seien, nicht im Außen-, sondern im Innenbereich. Ob sich die Vorhaben dort einfügten, hänge in erster Linie von dem Störpotential ab, das von ihnen ausgehe.

Auf die von der Klägerin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Halle den Widerspruchsbescheid mit Urteil vom 18. November 2024 auf und verpflichtete die Beklagte, die Widersprüche der Beigeladenen gegen die Bescheide der Klägerin vom 19. November 2020 zurückzuweisen. Der Klägerin sei darin recht zu geben, dass das Grundstück

im Außenbereich liege und die geplante Nutzung den Darstellungen ihres Flächennutzungsplans widerspreche. Planungsrechtlich unzulässig seien die Vorhaben aber auch dann, wenn man sie nach § 34 BauGB beurteile. Die nähere Umgebung, zu der auch die Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Zeitzer Straße zähle, sei dann als faktisches Mischgebiet einzustufen. Lagerplätze für Container, Speditionsbetriebe und Fuhrunternehmen fügten sich in solche Gebiete nicht ein, sondern seien nur in Gewerbegebieten zulässig.

Der Senat konnte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung nicht feststellen. Das Vorhaben liege, obgleich es sich um eine mit einer Mauer umschlossene und vollständig befestigte Fläche handle, im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil ende grundsätzlich mit der letzten Bebauung, während die sich ihr anschließenden selbständigen Flächen unabhängig von den Grundstücksgrenzen und ihrer äußeren Gestalt, etwa einer vorhandenen Bodenversiegelung, zum Außenbereich gehören.

Kartoffelautomat im Außenbereich

Beschluss vom 19. Juni 2025 - 2 M 53/25 -

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Verfügung des Antragsgegners, mit dem ihm die Beseitigung eines von ihm im Bereich eines Kreisverkehrs aufgestellten Kartoffelautomaten aufgegeben wurde, weil der Automat im Außenbereich stehe und dort gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BauO LSA unzulässig sei. Das Verwaltungsgericht hat sich dieser Begründung angeschlossen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg. Die in der näheren Umgebung vorhandenen baulichen Anlagen, ein Wohnhaus, eine Tankstelle, ein Hotel, eine Kleingartenanlage und ein Gartenbaubetrieb seien nicht geeignet, einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu prägen.

Repowering einer Windkraftanlage

Urteil vom 2. September - 2 K 11/25 -

Die Beklagte hatte ein Repowering-Vorhaben der Klägerin mit der Begründung abgelehnt, dass diesem die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans der Beigeladenen und des Regionalen Entwicklungsplans Altmark entgegenstehe. Diese Belange dürften dem Repowering-Vorhaben in Anwendung des § 245e Abs. 3 Satz 1 BauGB deshalb entgegengehalten werden, weil durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung berührt würden. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 1 Nr. 5 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dies ist hier zwar der Fall. Der Vor-

habenstandort liegt außerhalb der Flächen, die im REP Altmark und im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Beigeladenen als Konzentrationsflächen ausgewiesen sind. Nach § 245e Abs. 3 Satz 1 BauGB können aber diese Rechtswirkungen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, einem Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG nicht entgegengehalten werden. Ein solcher Fall sei hier gegeben. Da dem es lediglich um die Modernisierung einer einzelnen Windenergieanlage gehe, seien die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Wirksamkeit eines projektbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung eines Seniorenwohn- und Pflegeheims

Urteil vom 2. September 2025 - 2 K 118/24 -

Der Antragsteller wandte sich mit der Normenkontrolle gegen einen Änderungsbebauungsplan der Stadt Haldensleben, mit dem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Seniorenwohn- und Pflegeheims mit über 30 Wohneinheiten, einer Tagespflege und einem Büro für den ambulanten Pflegedienst in einem allgemeinen Wohngebiet hergestellt werden soll. Der Antragsteller ist Anwohner der Straße, mit der das Baugrundstück erschlossen wird. Er wandte ein, der Plan sei nicht vollzugsfähig, weil ein Alten- und Pflegeheim dieser Größe nicht wohngebietsverträglich sei. Der hierdurch hervorgerufene An- und Abfahrtsverkehr sei nicht wohngebietsverträglich, und die Anliegerstraße werde - auch durch ruhenden Verkehr - überlastet. Der geplante Gebäudekomplex weiche von der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Kubatur erheblich ab und sei ihm als Nachbarn gegenüber rücksichtslos. Es führe dazu, dass sein Grundstück ungehindert eingesehen und zudem gravierend verschattet werde. Dies würde einen geringeren Ertrag der auf dem Dach seines Wohnhauses angebrachten Photovoltaikanlage nach sich ziehen. Aufgrund der Lage seines Grundstücks in südwestlicher Richtung bestehe eine besondere Belastung, die nicht bewertet und abgewogen worden sei.

Der Senat hat den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dem Bebauungsplan fehle nicht die Vollzugsfähigkeit. Unabhängig davon, dass der Vorhabenträger noch kein detailliertes Nutzungskonzept vorgelegt habe, spreche derzeit nichts dafür, dass ein Vorhaben der beschriebenen Art in dem allgemeinen Wohngebiet von vornherein bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Die Einschätzung der Stadt, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim insbesondere keine Verkehrsbelastungen auslösen werde, die in einem allgemeinen Wohngebiet nicht mehr üblich sind, begegne keinen durchgreifenden Bedenken. Es erscheine möglich, dass die vom Antragsteller aufgezeigten Konflikte, insbesondere die des entstehenden Verkehrs nach Konkretisierung des Vorhabens in einem Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren, ggf. durch Beifügung von Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung, gelöst werden können. Die Stadt sei auch nicht verpflichtet gewesen, eine Prognose über das durch das Vorhaben verursachte erhöhte Verkehrsaufkommen und die dadurch entstehenden Lärmimmissionen erstellen zu lassen. Da der Umfang der Tagespflege, die Zahl der im Büro des ambulanten Pflegedienstes Beschäftigten und die Zahl der Wohnungen in der eingeschossigen Seniorenwohnanlage noch nicht feststünden, erscheine es sachgerecht, die vom Ge-

samtvorhaben ausgelöste zusätzliche Verkehrsbelastung und die dadurch auf die Umgebungsbebauung einwirkenden Lärmimmissionen erst im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich bewerten zu lassen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stünden nicht außer Verhältnis zur Wichtigkeit der privaten Belange des Antragstellers. Auch sei die geplante Bebauung gegenüber dem Antragsteller nicht rücksichtslos.

Aufstellen von E-Scootern im Freefloating-Modell

Beschluss vom 15. September 2025 - 2 M 94/25 -

Die Antragstellerin vermietet E-Scooter im sogenannten Free-floating-Modell, bei dem die Fahrzeuge keinen festen Standort haben, sondern von dem jeweiligen Nutzer frei im Stadtgebiet abgestellt und dort von dem nächsten Nutzer wieder in Betrieb genommen werden. Für das Jahr 2023 hatte die Beklagte ihr eine Sondernutzungserlaubnis zum Abstellen von 150 E-Scootern im Stadtgebiet erteilt und Sondernutzungsgebühren erhoben. Hiergegen hatte die Antragstellerin Klage erhoben mit dem Begehren festzustellen, dass ihr Geschäftsmodell keine straßenrechtliche Sondernutzung, sondern Gemeingebrauch sei. Dieses Verfahren wurde durch Vergleich beendet, nach dem die Sondernutzungsgebühren reduziert wurden. In der Folgezeit beantragte die Antragstellerin keine weitere Sondernutzungserlaubnis.

Mit Bescheid vom 4. Juli 2025 forderte die Stadt die Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme auf, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides sämtliche E-Scooter ihres Unternehmens aus dem öffentlichen Straßenraum der Antragsgegnerin zu entfernen. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der zugleich erhobenen Klage blieb beim Verwaltungsgericht im Wesentlichen ohne Erfolg. Für das Geschäftsmodell der Antragstellerin sei voraussichtlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Nutzung der Straße erschöpfe sich nicht im bloßen, vom Gemeingebrauch umfassten Parken der E-Scooter. Der Sondergebrauch bestehe darin, dass das Abstellen der Fahrzeuge nicht nur dem Zweck der späteren Wiederinbetriebnahme diene, sondern auch dazu, einen neuen Mietvertrag mit dem nächsten potentiellen Nutzer abzuschließen. Es handele sich somit um ein Anbieten von Waren und Leistungen im öffentlichen Straßenraum, das regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei.

Der Senat hat die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen und sich der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen, die auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 26. Oktober 2023 - 11 A 339/23 - juris Rn. 57 ff.) vertritt. Danach ist das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum Sondernutzung. Aus der Regelung in § 11 Abs. 5 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung ergebe sich zunächst, dass für das Abstellen von z.B. E-Scootern die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend gelten. Jedenfalls das stationsungebundene Abstellen bzw. Parken von E-Scootern erfolge bei objektiver Betrachtung der Gesamtumstände nicht einzig zum Zwecke der späteren Wiederinbetriebnahme. Dieser Zweck ordne sich im Rahmen des Abstellvorgangs vielmehr dem - verkehrsfremden - Zweck unter, zuvor eine Vereinbarung (in digitaler Form) über die Anmietung des Fahrzeugs zu

treffen, die erst die spätere Inbetriebnahme ermögliche. Dieser verkehrsfremde Zweck sei für den objektiven Beobachter auch ohne Weiteres erkennbar. Die fraglichen Fahrzeuge seien - für jedermann sichtbar - mit technischen Vorrichtungen ausgestattet, die ihre jederzeitige Inbetriebnahme ausschlossen, aber dem Interessenten die Möglichkeit eröffneten, das zuvor ausgewählte Fahrzeug internet-basiert freizuschalten, um es zu Verkehrszwecken zu nutzen. Die Ermöglichung einer internet-basierten Freischaltung sei dabei ersichtlich nicht in erster Linie einem Interesse des Vermieters geschuldet, das betreffende Fahrzeug Verkehrszwecken zuzuführen. Sie diene vielmehr dem vorrangigen geschäftlichen Interesse an der Erzielung von Umsatz. Bei dieser Ausgangslage könne auch nicht der Feststellung des OVG Berlin-Brandenburg gefolgt werden, dass bei derartigen Geschäftsmodellen „Identität zwischen Geschäftszweck und Widmungszweck“ bestehe.

Ausgleichsbetrag für Sanierung von Roßla (Gemeinde Südharz)

Urteile vom 27. November 2025 - 2 L 121/24, 2 L 122/24 und 2 L 123/24 -

Die Kläger wandten sich jeweils gegen einen sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag für eine von der Beklagten in ihrem Ortsteil Roßla durchgeführte Sanierung. Das Verwaltungsgericht Halle hatte die Heranziehungsbescheide aufgehoben, weil es an einer wirksam bekannt gemachten Sanierungsatzung fehle. Der Senat hat die Urteile der Vorinstanz geändert und die Klagen abgewiesen. Die Beklagte hatte den Bekanntmachungsfehler im Berufungsverfahren geheilt und ergänzende Ausführungen zur Begründung des festgesetzten Betrages gemacht.

3. Senat

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen zu einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis: Pflicht zur Anhörung; Rechtmäßigkeit von Werbeverböten

Beschluss vom 23. Juli 2025 - 3 M 56/25 -

Mit Beschluss vom 19. März 2024 hat der 3. Senat auf die Beschwerde der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle geändert und den Antrag eines Glücksspielunternehmens auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen in einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis im Wesentlichen abgelehnt.

Die GGL hatte dem Unternehmen die glücksspielrechtliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Sportwetten erteilt. Die Erlaubnis enthielt diverse Nebenbestimmungen, in denen insbesondere Beschränkungen und Verböte für bestimmte Arten von Werbung geregelt waren. Das Verwaltungsgericht hatte dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Vielzahl der Nebenbestimmungen wiederherzustellen, vollständig stattgegeben und die Entscheidung damit begründet, dass das Unternehmen vor dem

Erlass der Nebenbestimmungen nicht angehört worden sei. Der Senat ist dem nicht gefolgt. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis sei hinsichtlich der angefochtenen Nebenbestimmungen nicht bereits wegen eines Anhörungsmangels rechtswidrig. Bei dem Erlass von Nebenbestimmungen in einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis, also einem begünstigenden Verwaltungsakt, handele sich nicht um einen Eingriff in die Rechte eines Beteiligten, der die Pflicht einer Anhörung begründe. Die meisten der angefochtenen Nebenbestimmungen waren nach Auffassung des Senats auch inhaltlich rechtmäßig und insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Allerdings hat der Senat eine Nebenbestimmung, die das Influencer-Marketing generell untersagt, für unzulässig gehalten, weil es dem Glücksspielstaatsvertrag nicht entspreche, auch solche Influencer-Werbung zu verbieten, die „geskriptet“ ist und damit vollständig unter Kontrolle des Unternehmens verbleibt. Auch das Verbot der Werbung für Sportwetten bei öffentlichen Filmveranstaltungen, die sich nicht ausschließlich an Erwachsene richten (FSK 18), war nach Ansicht des Senats rechtswidrig. Von dieser Nebenbestimmung seien auch Filme erfasst, die für Minderjährige (etwa: FSK 16 oder FSK 12) freigegeben seien, sich aber aufgrund ihres Inhalts an ein überwiegend erwachsenes Publikum richteten. Ein so weitgehendes Verbot gehe über das nach dem Glücksspielstaatsvertrag zulässige Maß hinaus.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Vorläufiger Rechtsschutz eines unterlegenen Bewerbers gegen eine sofort vollziehbare Zulassung eines Konkurrenten bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen

Beschluss vom 7. August 2025 - 3 M 67/25 -

Mit Beschluss vom 7. August 2025 hat der 3. Senat auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle geändert und die Anträge der im Bewerbungsverfahren unterlegenen und gleichzeitig Beschwerde erhebenden Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die dem beigeladenen Konkurrenten erteilte sofort vollziehbare Genehmigung zur Erbringung von Rettungsdienstleistungen sowie auf Vornahme einer neuen Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts und Neubewertung des Angebots der Antragstellerin abgelehnt.

Der Antragsgegner hat als Träger des Rettungsdienstes ein Auswahlverfahren zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen durchgeführt, an dem sich die Antragstellerin und der Beigeladene als Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst beteiligten. In der Folge wählte der Antragsgegner unter Ausschluss der Antragstellerin den Beigeladenen aus, erteilte diesem für einen mehrjährigen Zeitraum die Genehmigung und ordnete nachträglich den Sofortvollzug an, um das Erbringen von Rettungsdienstleistungen ab Beginn des Genehmigungszeitraums sicherstellen zu können. Auf Antrag der Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ge-

gen die sofort vollziehbare Genehmigung wiederhergestellt und den Antragsgegner vorläufig verpflichtet, eine neue Auswahlentscheidung mit neuer Ausschreibung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts vorzunehmen.

Die Beschwerde der Antragstellerin, die eine neue Auswahlentscheidung und die Genehmigung zur Leistungserbringung im Rettungsdienst forderte, wurde zurückgewiesen. Der Senat entschied, dass die Antragstellerin zu Recht aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen worden sei, da sie die erforderliche Patronatserklärung nicht korrekt vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit ihres Angebots mangels Vollständigkeit der Kalkulation nicht habe bewertet werden können.

Dagegen war die Beschwerde des Antragsgegners erfolgreich. Rechtlich zwingende Folge von Fehlern im Auswahlverfahren sei allein die Verpflichtung zur Neubescheidung, weshalb das Verwaltungsgericht zu einer neuen Ausschreibung nicht habe verpflichten dürfen. Der im Antrag der Antragstellerin enthaltene Antrag auf Neubescheidung sei abzulehnen gewesen. Zwar seien der Antragstellerin Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht abzusprechen, da nach summarischer Prüfung nicht allein sie, sondern auch der Beigeladene aus dem Auswahlverfahren auszuschließen gewesen sein dürfte. Die Antragstellerin habe jedoch nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihr ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile unter dem Gesichtspunkt der Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz einerseits und im Hinblick auf irreversible schwerwiegende Grundrechtsverletzungen andererseits entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Schließlich sei auch der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den zugunsten der Beigeladenen erlassenen Genehmigungsbescheid unzulässig. Hierbei hat der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach sich die Rechtsposition eines Antragstellers mit der begehrten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner (Anfechtungs-)Klage dann nicht verbessert, wenn er damit lediglich eine vollziehbare Zulassung des Konkurrenten verhindere, ohne jedoch gleichzeitig einen eigenen Zulassungsanspruch im Wege des Eilrechtsschutzes (erfolgreich) geltend machen zu können. Die ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses verhindere eine unnütze oder gar unlautere Inanspruchnahme der Gerichte. An einem schutzwürdigen Interesse an der begehrten Entscheidung fehle es, wenn die Entscheidung - wie hier - nicht geeignet sei, zu einer Verbesserung der subjektiven Rechtsstellung des Rechtsschutzsuchenden beizutragen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Antrag auf einstweilige Anordnung zu einem Schulwechsel innerhalb derselben Schulform

Beschluss vom 18. August 2025 - 3 M 98/25 -

Mit Beschluss vom 18. August 2025 hat der 3. Senat die Beschwerde des Antragstellers, eines minderjährigen, von seinen Eltern vertretenen Schülers, gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle zurückgewiesen. Der Antragsteller, der die 6. Klasse einer Integrierten Gesamtschule besuchte, hatte mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz den Wechsel in eine Kooperative Gesamtschule erreichen wollen. Das Verwaltungsgericht hatte den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht hatte keinen Erfolg: Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eröffne keinen Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule. Es gebe zwar auch außerhalb der engen Voraussetzungen der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, einen begehrten Wechsel zu einer anderen Schule derselben Schulform zu ermöglichen. Kein Raum für eine Ermessensentscheidung bleibe allerdings, soweit dem Schulwechsel Festlegungen von Schulbezirken, Schuleinzugsbereichen und Kapazitätsgrenzen entgegenstünden. Fehle es - wie im vorliegenden Fall - an solchen Festlegungen, folge daraus jedoch noch nicht, dass dem Antrag auf Schulwechsel stattzugeben sei. Vielmehr habe die Schulbehörde dann eine Ermessensentscheidung zu treffen. Im Fall des Antragstellers habe die Schulbehörde ihre Entscheidung, den Schulwechsel abzulehnen, auf schulorganisatorische Gesichtspunkte gestützt und in diesem Zusammenhang auf Beschulungskapazitäten hingewiesen. Dies sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens nach § 75 Satz 3 VwGO in Einbürgerungsverfahren

Beschluss vom 7. November 2025 - 3 O 129/25 -

Mit Beschluss vom 7. November 2025 hat der 3. Senat auf die Beschwerde des Klägers den in einem die Einbürgerung betreffenden Verfahren ergangenen Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht Magdeburg das Verfahren bis zum 6. Juli 2026 ausgesetzt hatte, aufgehoben.

Das Obergerverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt seien. Im Fall einer Untätigkeitsklage ist die Klage ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn die Behörde über einen Antrag noch nicht entschieden hat. Damit hat das Obergerverwaltungsgericht die abweichende erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufgehoben. Die beklagte kreisfreie Stadt hatte den Einbürgerungsantrag des Klägers seit Januar 2025 nicht bearbeitet, ohne einen ausreichenden Grund dafür zu nennen. Der Senat hat die Auffassung vertreten, dass Verzögerungen aufgrund von Personalmangel oder Organisati-

onsproblemen nicht hinnehmbar seien. Die sich nach dem Vortrag der Beklagten ergebende Bearbeitungszeit von durchschnittlich 2,8 Jahren für Einbürgerungsanträge sei weit über der gesetzlich vorgesehenen Frist und daher unzumutbar. Die Behörde habe nicht ausreichend auf die steigende Zahl an Anträgen reagiert. Das Gericht hat festgestellt, dass die Behörde trotz Digitalisierung und personellen Aufwuchses nicht in der Lage war, die Anträge in zumutbarer Zeit zu bearbeiten. Zwar seien ein Anstieg der Antragszahlen und diverse organisatorische Schwierigkeiten der Behörde dargelegt worden. Die ergriffenen Maßnahmen seien jedoch zur Beseitigung der Überlastung unzureichend. Insbesondere sei die Zahl der Sachbearbeiter trotz des fortgesetzten Antragsanstiegs nicht angemessen erhöht worden. Eine Verzögerung von mehr als zwei Jahren sei untragbar, auch wenn die Behörde strukturelle Probleme habe.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Senat

Einstufung einer Schmutzwasserentwässerungsanlage als Provisorium

Beschluss vom 10. Februar 2025 - 4 L 1/25 -

Die Klägerin wendeten sich gegen die Erhebung eines Schmutzwasserbeitrags für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten. Ihr streitbefangenes Grundstück liegt im Verbandsgebiet des früheren Abwasserzweckverbandes (AZV) Osterfeld. Dieser Verband wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in den Beklagten eingegliedert und in der Folge wurde ein Verbindungssammler zur Kläranlage Naumburg des Beklagten errichtet. Seit der endgültigen Abnahme des Verbindungssammlers am 16. Februar 2016 wird das im Bereich des früheren AZV Osterfeld anfallende Abwasser in der Kläranlage Naumburg entsorgt und die von diesem Verband errichtete Kläranlage, in die das streitbefangene Grundstück entwässert hatte bzw. eine Möglichkeit dazu hatte, wurde zeitgleich außer Betrieb genommen. Das Verwaltungsgericht hat die Heranziehung der Klägerin durch den Beklagten für rechtmäßig erachtet.

Der hiergegen gerichtete Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg. Der Senat hat hierzu ausgeführt, es begegne insbesondere keinen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht angenommen hat, dass die Erschließung durch ein Provisorium nicht für das Entstehen der Vorteilslage i. S. d. § 13b Satz 1 KAG LSA genüge. Ein Provisorium könne ersichtlich keinen solchen Vorteil verschaffen, sondern dazu bedürfe es einer dauerhaft betriebsfertig hergestellten öffentlichen Entwässerungsanlage. Daher werde auch im Gegensatz zur Ansicht der Klägerin durch den Anschluss an ein Provisorium bzw. die Einräumung einer Anschlussmöglichkeit nicht die berechtigte Erwartung der Betroffenen begründet, innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Gegenleistung herangezogen zu werden. Für die Betroffenen sei unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizonts ersichtlich gewesen, dass die Kläranlage, in die ihr Grundstück zunächst entwässert hatte, nach dem Willen des früheren AZV Osterfeld ein Provisorium dargestellt habe.

Heranziehung zu Grundstücksanschlusskosten nach Errichtung eines neuen Grundstücksanschlusses wegen Umstellung von Misch- auf Trennsystem

Urteil vom 13. März 2025 - 4 L 60/24 -

Die Klägerin wendete sich gegen die Heranziehung zu Grundstücksanschlusskosten. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches sie im Jahr 2004 erworben und mit einem Wohnhaus bebaut hat. An die vor dem Grundstück verlaufene Abwasserleitung wurde im Jahr 2005 ein Grundstücksanschluss (ausschließlich) für die Schmutzwasserentsorgung des klägerischen Grundstücks errichtet und die Klägerin hierfür vom Beklagten zu einer Kostenerstattung in Höhe von 1.762,15 € herangezogen. Über einen Anschluss für die Niederschlagswasserentsorgung verfügt das Grundstück der Klägerin nicht; das anfallende Niederschlagswasser versickert vollständig auf dem Grundstück. Nachdem neben die bestehende Abwasserleitung im Zeitraum 2014/2015 eine neue Abwasserleitung ausschließlich zur Schmutzwasserentsorgung errichtet worden war, wurde der Schmutzwasseranschluss des klägerischen Grundstücks auf die neue Abwasserleitung umgebunden. Die Klägerin wurde hierfür vom Beklagten mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 20. November 2018 zu einer Kostenerstattung in Höhe von 991,62 € herangezogen. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung des Senats ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei der Umbindung des Grundstücksanschlusses des klägerischen Grundstücks an die vor dem Grundstück neu errichtete Schmutzwasserleitung um eine erstattungsfähige Veränderung des bestehenden Grundstücksanschlusses im Sinne von § 8 Satz 1 KAG-LSA handelt. Die Umbindung des vorhandenen Grundstücksanschlusses an den neu verlegten Schmutzwassersammler habe im Sonderinteresse der Klägerin gelegen. Nach dem einschlägigen Satzungsrecht sei jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang) und grundsätzlich alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Da auf dem bebauten Grundstück der Klägerin unstreitig Schmutzwasser anfalle, sei der Grundstücksanschluss an den neu verlegten Schmutzwassersammler in ihrem (Sonder-)Interesse erfolgt, weil er der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Kanalbenutzungsverhältnis diene. Dass das Grundstück der Klägerin bereits zuvor an eine andere Sammelleitung angeschlossen war, über die das anfallende Schmutzwasser abgeleitet worden ist, rechtfertige keine andere Beurteilung. Der beseitigungspflichtigen Körperschaft stehe hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs und der technischen Ausgestaltung ihrer öffentlichen Einrichtung ein weites Organisationsermessen zu, das erst an der Willkürgrenze ende. Ändere der Entsorgungspflichtige im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens Art, Umfang und Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung, die der Schmutzwasserentsorgung für den Pflichtigen diene, und sei deshalb unter anderem auch die Errichtung eines neuen Grundstücksanschlusses erforderlich, sei die Erstattung der Kosten des neuen Grundstücksanschlusses – aufgrund der konkreten Nützlichkeit für das Grundstück – in der Regel gerechtfertigt. Dies gelte auch bei der im Rahmen des Organisationsermessens

des Entsorgungspflichtigen liegenden Umstellung der Abwasserentsorgung von einem Misch- auf ein Trennsystem, als deren Folge der bisherige Grundstücksanschluss in dieser Form nicht beibehalten werden könne.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Verwaltungsaktqualität des Verbots der Durchführung einer zusätzlichen Leichenschau vor Einäscherung

Beschluss vom 29. Juli 2025 - 4 M 42/25 -

Die Antragstellerin wendete sich gegen die Untersagung des Landkreises, Leichenöffnungen vor der Einäscherung vorzunehmen. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg blieb ihr Antrag ohne Erfolg, weil der Untersagung keine Regelungswirkung zukomme.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat der Senat den Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin festgestellt. Eine Auslegung entsprechend § 133, § 157 BGB ergebe hier, dass sowohl die Antragstellerin das Schreiben des Landkreises bei objektiver Würdigung aller Umstände nur so verstehen konnten, dass hiermit eine verbindliche Feststellung zur fehlenden Befähigung der Antragstellerin, Leichenöffnungen vor der Einäscherung nach § 18 Abs. 1 BestattG LSA (zusätzliche Leichenschau) vorzunehmen, getroffen werden sollte und damit eine Regelung im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG vorliege. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und dem Kontext des Schreibens. Der in der Hauptsache erhobene Widerspruch gegen den Verwaltungsakt Landkreises entfalte nach der Grundregel des § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, die nicht gemäß § 80 Abs. 2 VwGO entfällt. Dem erhobenen Widerspruch käme nur dann kein Suspensiveffekt zu, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich unzulässig wäre, weil etwa der angefochtene Verwaltungsakt bereits in Bestandskraft erwachsen wäre. Anhaltspunkte dafür seien hier nicht erkennbar. Auf die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts komme es für die Feststellung des Suspensiveffekts gemäß § 80 Abs. 1 VwGO von vornherein nicht an; auch für eine Interessenabwägung sei vorliegend kein Raum.

Erstattung der Kosten des Disziplinarverfahrens

Urteil vom 18. September 2025 - 4 L 41/25 -

Der Kläger begehrt als (Obere) Kommunalaufsichtsbehörde von dem beklagten Landkreis die Erstattung von Kosten für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen dessen früheren Landrat. Das Disziplinarverfahren hatte der Kläger gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 76a Abs. 1 DG LSA im Februar 2021 eingeleitet und mit Verfügung vom 15. November 2021 gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 DG LSA eingestellt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, Es bestehe schon keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Klage, mit der der Kläger gegen den Beklagten Kosten für die Ermittlungsführung und Disziplinarbearbeitung eines gegen den ehemaligen Landrat des Beklagten gerichteten Disziplinarverfahrens geltend mache. Weder § 76a Abs. 4 Satz 1 DG LSA noch allgemeine Rechtsgrundsätze kämen dafür in Betracht. Es handele sich bei § 76a Abs. 4 Satz 1 DG LSA um eine Sonderregelung für die Entscheidung zur Kostentragung der nach dem Disziplinargesetz LSA erstattungsfähigen Kosten in dem gegen einen (Ruhestands)Beamten gerichteten Disziplinarverfahren und nicht um eine allgemeine Erstattungsregelung außerhalb des eigentlichen Disziplinarverfahrens, mit der die (Obere) Kommunalaufsichtsbehörde ganz oder teilweise Personal-, Gemein- und Sachkosten für ein von ihr gegen einen (früheren) Hauptverwaltungsbeamten durchgeführtes Disziplinarverfahren gegen den Dienstherrn dieses Beamten geltend machen könne. Eine andere Rechtsgrundlage für den Leistungsanspruch ist weder vom Kläger geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Heranziehung zur Kreisumlage aufgrund einer Heilungssatzung; Verjährung; Verstoß gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs

Urteile vom 20. Oktober 2025 - 4 L 20/25, 4 L 21/25 -

Die Klägerinnen, Kommunen des beklagten Landkreises, wenden sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017. Nachdem die ursprünglichen Heranziehungsbescheide gerichtlich angefochten worden waren, setzte der Beklagte die Kreisumlage durch die streitgegenständlichen Heranziehungsbescheide im Jahr 2024 auf der Grundlage einer rückwirkenden Heilungssatzung erneut fest. Die hiergegen gerichteten Klagen hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen.

Die Berufung der Klägerinnen war erfolgreich. Der Senat hat ausgeführt, dass § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA zwar die Heilung einer fehlerhaften Kreisumlage zulasse. Auch unterfalle die Heranziehung der Klägerinnen nicht der Verjährung gemäß § 27 Abs. 1 FAG LSA. Allerdings verstoße die Umlagefestsetzung gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. Dem Kreistag müssten für das von seinem Satzungsbeschluss betroffene Haushaltsjahr aktuelle Daten und nicht lediglich Daten zum Finanzbedarf des Vorjahres vorliegen. Diese „Aktualisierungspflicht“ treffe den Landkreis insbesondere auch dann, wenn – wie hier – der Umlagesatz nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres (erneut) beschlossen wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung sei der Zeitpunkt ihres Erlasses. Nichts Anderes gelte für eine Satzung, die nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres rückwirkend zur Behebung von Fehlern der ursprünglichen Haushaltssatzung erlassen wird. Daran gemessen erweise sich der in der Heilungssatzung festgesetzte Umlagesatz von 35,9 v. H. als unwirksam. Der Beklagte habe gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs gemäß Art. 28 Abs. 2 GG verstoßen, da der Kreistag bei der Beschlussfassung über den Umlagesatz nicht die ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden aktuellen Informationen über den Finanzbedarf des Landkreises und der Kommunen im

Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt habe. Er habe den Umlagesatz ausdrücklich ohne Berücksichtigung der von den Gemeinden auf der Grundlage der früheren Haushaltssatzung gezahlten und vom Beklagten vereinnahmten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt. Dies sei fehlerhaft. Es handele sich bei diesen Zahlungen der Gemeinden um haushaltsrechtlich erfasste und verbuchte Erträge des Beklagten, die zur Deckung des erforderlichen Bedarfs im Haushaltsjahr 2017 verwendet und im Übrigen als Überschüsse den Rücklagen des Beklagten zugeführt worden seien (vgl. §§ 22, 23 KomHVO). Die Heranziehungsbescheide seien bestandskräftig und gerichtlich nicht mehr anfechtbar. Deshalb dürften die auf ihrer Grundlage erfolgten Umlagezahlungen bei der inhaltlichen Würdigung der finanziellen Belange, die anhand aktueller Erkenntnisse zur Haushaltssituation durchzuführen ist, nicht ausgeblendet werden. Die Begrenzung der Erhebung der Kreisumlage auf den erforderlichen Bedarf, der nicht bereits durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt ist (§ 99 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA), gelte auch für die rückwirkende Änderung des Umlagesatzes gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA in der hier maßgeblichen Fassung. Gleiches gelte für die Berücksichtigung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs und der weiteren Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 GG.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

10. Senat

Dienstentfernung eines Ordnungsamtsleiters wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheitsfahrten

Urteil vom 20. März 2025 - 10 L 4/24 -

Der Beklagte war Leiter des Ordnungsamtes einer Kommune. Er hatte sich in sechs Fällen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), darunter zwei Trunkenheitsfahrten (§ 316 StGB), strafbar gemacht. Daraufhin hatte die Kommune als Dienstherrin des Beklagten gegen diesen Disziplinarlage mit dem Ziel erhoben, den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, was durch Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg sodann auch erfolgt ist.

Die hiergegen erhobene Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, es liege hier eine besonders schwerwiegende Verletzung von Kernpflichten des Beklagten vor, der als Leiter des Ordnungsamtes gerade für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung - und damit insbesondere zur Verhinderung von Straftaten - in der Gemeinde verantwortlich sei. Das Vertrauen in die ordnungsgemäße Amtsausübung sei in besonderem Maße erschüttert, wenn es sich - wie hier - um eine Mehrzahl von inner- und außerdienstlichen Verstößen über einen längeren Zeitraum handle, die eine renitente Einstellung des Beklagten gegenüber grundlegenden Pflichten der Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr offenbarten. Es liege auf der Hand, dass ein Beamter, der für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde verantwortlich ist und als Leiter des Ordnungsamtes insoweit auch eine Vorbild-

funktion für die übrigen Bediensteten der Gemeinde und auch für deren Einwohner innehaben, das Vertrauen seiner Dienstherrin und der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Amtsausübung schwerwiegend beschädige, wenn er sich selber über Gesetze - zumal strafbewehrte Anforderungen - meint hinwegsetzen zu können. Milderungsgründe, die eine andere Maßnahme als die indizierte Entfernung aus dem Dienst geböten, lägen nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht vor und seien auch nach dem Berufungsvorbringen nicht ersichtlich.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

11. Senat

Körperverletzung im Amt durch einen Bundespolizisten

Urteil vom 6. Mai 2025 - 11 L 2/24 -

Der Beklagte stand als Polizeiobermeister im Polizeivollzugsdienst im Dienst der Bundespolizei. Mit Strafbefehl warnte das Amtsgericht Magdeburg den Beklagten wegen Körperverletzung im Amt in einem minderschweren Fall. Daraufhin leitete der Dienstherr gegen den Beklagten ein Disziplinarverfahren mit dem Vorwurf ein, er habe während der Ausübung des Dienstes eine Körperverletzung begangen. Er habe dem zur Identitätsfeststellung zur Polizeiwache in der Bahnhofsstraße verbrachten Geschädigten, der an Händen und Füßen gefesselt gewesen sei, einen schmerzhaften Schlag mit der rechten Faust gegen den Kopf versetzt, um ihn zu maßregeln. Die Disziplinaranzeige, mit der der Dienstherr die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis erreichen wollte, hatte das Verwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen. Zur Begründung hieß es, vorliegend sei unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände lediglich eine Kürzung der Dienstbezüge des Beklagten angezeigt, die aber wegen der langen Dauer des Disziplinarverfahrens nicht mehr verhängt werden könne.

Auf die Berufung des Dienstherrn hat der Senat den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Der Beklagte habe durch die ihm vorgeworfene Handlung eine schwere Dienstpflichtverletzung begangen. Dies ergebe sich schon daraus, dass eine Körperverletzung im Amt gemäß § 340 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden könne. Bereits dann, wenn ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die das Strafgesetzbuch als Strafraum eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren - hier sind es fünf Jahre - vorsieht, reiche der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Ausgangspunkt für die Maßnahmebemessung sei im vorliegenden Fall demnach die Höchstmaßnahme, also die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 10 BDG. Ein Polizeibeamter verstoße in schwerwiegender Weise gegen seinen gesetzlichen Auftrag und verletze den Kernbereich seiner Dienstpflichten, wenn er die aus seiner Rechtsstellung erwachsene Machtbefugnis überschreitet und seine in der Öffentlichkeit bestehende besondere Vertrauensstellung zur Begehung von Straftaten nutzt. Gerade von einem Polizeibeamten werde erwartet, dass er das hohe Rechtsgut der körperlichen Un-

versehrtheit eines ihm gegenübertretenden Bürgers achtet und nicht ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigt. Zu Ungunsten des Beklagten sei weiterhin zu bewerten, dass der Geschädigte sich im Zeitpunkt des Schlages im Gewahrsamsraum der Polizeiwache befunden habe und an Händen und Füßen gefesselt gewesen sei. Der Geschädigte sei damit nicht nur praktisch wehrlos, sondern auch arglos gewesen, weil er davon habe ausgehen dürfen, im Polizeigewahrsam keinen körperlichen Angriffen ausgesetzt zu sein. Erschwerend komme hinzu, dass es sich nach der überzeugenden Aussage eines Zeugen um einen kräftigen Schlag gehandelt habe. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte durch sein Verhalten seiner Vorbildfunktion gegenüber den beiden ebenfalls anwesenden Anwärtern für den Polizeivollzugsdienst nicht gerecht geworden sei. Gerade von einem langjährigen und dienst erfahrenen Polizeibeamten wie dem Beklagten sei in der vorliegenden Situation ein angemessenes, insbesondere rechtmäßiges Verhalten zu erwarten gewesen. Es habe auch kein Augenblicksversagen des Beklagten aufgrund eines „aufgeheizten Einsatzgeschehens“ vorgelegen. Erhebliche Milderungsgründe, die ausnahmsweise die indizierte Annahme des vollständigen Vertrauensverlusts in die Person des Beklagten widerlegen, lägen nicht vor.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2026**

1. Senat

Berufungsverfahren gegen Entlassungen auf dem Probebeamtenverhältnis wegen Beteiligung an einem Klassenchat

- 1 L 129/25, 1 L 143/25 und 1 L 148/25 -

Die Kläger standen als Polizeimeister im Dienst der Landes Sachsen-Anhalt und wehren sich gegen ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe.

Während ihrer Ausbildung in den Jahren 2017 bis 2020 an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt waren die Kläger als Widerrufsbeamte Mitglieder einer zu dienstlichen Zwecken in ihrem Klassenverband gebildeten WhatsApp-Gruppe. In diese Gruppe wurden neben dienstbezogenen und sonstigen Nachrichten von verschiedenen Anwärtern Bild-, Video- und Textbeiträge mit den Nationalsozialismus verherrlichenden, antisemitischen, rassistischen, rechtsextremen, gewaltverherrlichenden, sexistischen und pornographischen Inhalten eingestellt. Auch die Kläger beteiligten sich durch eigene Mitteilungen an diesem Chatgeschehen, das der Beklagten - der Polizeiinspektion Magdeburg - erst nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung und ihrer jeweiligen Ernennung zu Beamten auf Probe zum 1. März 2020 bekannt wurde. Die Kläger wurden daraufhin im Jahr 2023 mit der Begründung aus dem Beamtenverhältnis entlassen, dass sie zum einen ein gewichtiges Dienstvergehen begangen, hätten, das in einem Lebenszeitbeamtenverhältnis mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge als Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, zum anderen dass sie sich in der Probezeit charakterlich nicht bewährt hätten. Die Klagen wurden vom Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen. Hiergegen richten sich die von den Klägern eingelegten Berufungen.

2. Senat

Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling für russische Staatsangehörige

- 2 L 73/25 u.a. -

Der Senat wird in mehreren Berufungsverfahren darüber zu befinden haben, ob männlichen russischen Staatsangehörigen im Falle einer Rückkehr nach Russland die Einberufung zur Armee und die Teilnahme am völkerrechtswidrigen Krieg in der Ukraine droht und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Abschussgenehmigung für einen Wolf

- 2 M 138/25 –

Der Senat wird in einem Eilverfahren zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Tötung eines Wolfs gegeben sind, der vermutlich mehrfach Schafe angegriffen und gerissen hat.

Diverse Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Der Senat wird sich in mehreren Normenkontrollverfahren mit Fragen rund um die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu befassen haben. In diesem Bereich ist im vergangenen Jahr ein leichter Anstieg an Verfahrenseingängen zu beobachten gewesen.

3. Senat

Normenkontrolle im Hinblick auf Regelungen der Verordnung zur finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen (BetrVFinV LSA)

- 3 K 54/25 -

Der Antragsteller ist ein in Sachsen-Anhalt tätiger anerkannter Betreuungsverein, der im Rahmen seiner Tätigkeit auch sog. Querschnittarbeit im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 BtOG erbringt, die nach § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (BtR AG LSA) i. V. m. der hier streitbefangenen Verordnung finanziert wird. Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 1 der angegriffenen Verordnung unwirksam sind und macht geltend, dass sein Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch die Regelungen nicht erfüllt werde. Der für Verwaltungskräfte vorgesehene Stundenumfang von höchstens acht Wochenstunden und deren tarifliche Eingruppierung seien zu gering. Zudem müssten auch die Kosten des Arbeitsplatzes einer Verwaltungsfachkraft finanziert werden.

4. Senat

Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

- 4 L 43/25 -

Die klagende Stadt, eine Verbandsgemeinde mit 5 Mitgliedsgemeinden, begehrt von dem beklagten Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die Gewährung eines Mehrbelastungsausgleichs nach Maßgabe des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (MBAG LSA) vom 15. Dezember 2020. Nach §

1 Satz 1 MBAG LSA erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Beiträge und wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Gemäß § 1 Satz 2 MBAG LSA erfolgt die Verteilung der Mittel nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden. Die Klägerin meint, auch Verbandsgemeinden seien „Gemeinden“ im Sinne von § 1 MBAG LSA und ihr stehe deshalb ein Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich zu. In der Vorinstanz blieb ihre Klage erfolglos.

Rückblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2025**

1. Kammer

Waffenrecht - Ein „paranoider Persönlichkeitsstil“ kann die persönliche Eignung zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ausschließen

Urteil vom 25. Februar 2025 - 1 A 215/23 MD -

Der Kläger wandte sich mit seiner Klage gegen den Widerruf eines ihm erteilten sog. „kleinen Waffenscheins“, welcher ihn u. a. zum Führen von Schreckschusswaffen berechtigte.

Durch die zuständige Waffenbehörde wurde dem Kläger im Verfahren über den Widerruf der ihm erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis u.a. vorgehalten, sich im Jahr 2022 bereits zum wiederholten Male der Wohnung einer Bekannten genähert zu haben, mit welcher er nach seiner eigenen Wahrnehmung eine Beziehung führte. Die Bekannte habe demgegenüber angegeben, dass sie kein Interesse an einer Beziehung zu dem Kläger habe. Als der Kläger an der Wohnung der Bekannten angekommen sei, hätten drei ihrer Familienmitglieder den Kläger zur Rede gestellt. Daraufhin habe der Kläger eine Schreckschusspistole gezogen und damit gedroht, die Familienangehörigen umzubringen. Ein Schuss wurde nicht abgegeben. Als der Kläger im Anschluss an den Vorfall von der Polizei aufgegriffen worden sei, habe er angegeben, psychisch erkrankt zu sein und sich in Behandlung zu befinden. Der Bekannten habe er sich jedoch nicht nähern wollen. Bereits vor diesem Vorfall soll der Kläger die Mitglieder der Familie der Bekannten in sozialen Netzwerken mehrfach beschimpft und beleidigt haben.

Der Kläger legte im Widerrufsverfahren verschiedene Gutachten vor, die zu dem Ergebnis gelangten, es fehle ihm die erforderliche persönliche Eignung für eine waffenrechtliche Erlaubnis. In einem Schreiben des ihn behandelnden Facharztes für Psychiatrie war demgegenüber vermerkt, eine weiterer Behandlungsbedarf bestünde „bei psychischer Stabilität aktuell“ nicht. Im Ergebnis widerrief die zuständige Waffenbehörde die dem Kläger erteilte Erlaubnis.

Die gegen den Widerruf der Erlaubnis gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Die Kammer gelangte zu der Auffassung, dem Kläger fehle die erforderliche persönliche Eignung zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Es lägen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, der Kläger werde mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen. Die Gutachten, die seine persönliche Eignung verneinten, seien für die Kammer nachvollziehbar und aufgrund fachlich einwandfreier Methodik erstellt. Dem Kläger sei nachvollziehbar ein „paranoider Persönlichkeitsstil“ attestiert worden. Auch leide er zur Überzeugung des Gerichts an wiederkehrenden Depressionen.

Seine von ihm angenommene „Beziehung“ zu der Bekannten habe er noch nicht hinreichend aufgearbeitet. Er habe sich seinen Problemen noch nicht im ausreichenden Maße gestellt und verfüge über eine mangelnde Selbstreflektion. Insbesondere aus der paranoiden Wahrnehmung des Klägers folge, dass die Gefahr, er werde mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen, nicht ausgeräumt sei. Diese Einschätzung sei nicht im hinreichenden Maße durch das Schreiben des ihn behandelnden Facharztes für Psychiatrie entkräftet worden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Waffenrecht – Klagen von Mitgliedern und Unterstützern der AfD Sachsen-Anhalt erfolglos

Urteile vom 25. März 2025 - 1 A 149/23 MD; 1 A 191/23 MD; 1 A 201/23 MD -

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat am 25. März 2025 die Klagen zweier Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt sowie eines ehemaligen Mitglieds der AfD Sachsen-Anhalt gegen den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abgewiesen.

Zur Begründung ihrer Entscheidungen teilte die Kammer Folgendes mit: Die Kammer sei zu dem Schluss gelangt, dass den Klägern die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle, da sie Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt seien bzw. die AfD Sachsen-Anhalt unterstützt hätten. Die AfD Sachsen-Anhalt sei eine Vereinigung, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolge. Aus den Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung, welche die Materialsammlung einer Vielzahl an Zitaten von u.a. Vorstandsmitgliedern der AfD Sachsen-Anhalt, Landtags- und Bundestagsabgeordneten der AfD Sachsen-Anhalt sowie einzelnen Gebietsverbänden der AfD Sachsen-Anhalt enthalte, werde in einer Gesamtschau deutlich, dass die AfD Sachsen-Anhalt nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnehme. Die AfD Sachsen-Anhalt – so die Kammer weiter - untergrabe die in Art. 1 Abs. 1 GG universell garantierte Menschenwürde fortlaufend, indem sie den Gedanken des sog. „Ethnopluralismus“ fördere und verbreite. Sie richte sich auch fortlaufend gegen den Kerngehalt der Menschenwürde, indem sie Ausländer pauschal herabwürdige und ihnen pauschal negative Eigenschaften zuschreibe. Auch wende sich die AfD Sachsen-Anhalt kämpferisch-aggressiv gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG. Die Materialsammlung belege, dass die Partei die parlamentarisch-repräsentative Demokratie fortlaufend verächtlich mache. Maßgebliche Akteure der AfD Sachsen-Anhalt würden durch ihre Äußerungen nicht nur Machtkritik üben, sondern mit systematischen Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen von Repräsentanten und Institutionen des Staates das Vertrauen der Bevölkerung in die parlamentarische Staatsverfassung als Ganzes in Frage stellen.

In den zur Entscheidung gestellten Fällen habe die Kammer auch keine Ausnahme von der als Folge einer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der AfD Sachsen-Anhalt regelmäßig anzunehmenden waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit gesehen. Für eine Ausnahme

von der Regelvermutung sei es erforderlich, dass sich das einzelne Mitglied bzw. der Unterstützer beharrlich von Verhaltensweisen und Aussagen anderer Mitglieder, die das Auftreten der AfD Sachsen-Anhalt prägten, distanzieren. Eine solche Distanzierung sei im Falle der Kläger weder vorgetragen, noch sonst erkennbar. Dass die Kläger seit Jahren über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügten, ohne waffenrechtlich auffällig geworden zu sein, genüge für die Annahme des Vorliegens einer Ausnahme von der Regelvermutung nicht. Ebenso wenig sei ausreichend, dass die Kläger als Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt teilweise nicht mit Äußerungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, aktenkundig seien.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Ordnungsrecht - Eilantrag auf Herausgabe eines zur Gefahrenabwehr sichergestellten Pkw erfolglos

Beschluss vom 10. Oktober 2025 - 1 B 684/25 MD -

Die Antragstellerin beehrte im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin die Herausgabe eines sichergestellten Pkw. Diesen Pkw hatte die Antragstellerin nach eigenen Angaben vom Voreigentümer und Verkäufer (im Folgenden: Verkäufer), bei dem der Pkw durch die Antragsgegnerin sichergestellt worden war, erworben und übereignet bekommen.

Die Sicherstellung des Pkw durch die Antragsgegnerin erfolgte beim Verkäufer aufgrund von Informationen der Polizeivollzugsbehörden. Diesen wurde durch eine dritte Person mitgeteilt, dass der Verkäufer mehrfach mit dem später sichergestellten Pkw zur Arbeit erschienen sei, obgleich er nicht über eine Fahrerlaubnis verfüge. Als die Polizeivollzugsbeamten daraufhin an der Arbeitsstätte des Verkäufers eine Kontrolle durchführten, konnten sie diesen nicht antreffen. Jedoch berichteten mehrere Kollegen des Verkäufers, dass dieser „immer ohne Führerschein bei der Arbeit“ erscheine. Ein weiterer Kollege sei dem Verkäufer am Vortag zufällig nachgefahren, wobei er diesen eindeutig erkannt habe.

Da der Verdacht bestand, dass das Fahrzeug des Verkäufers mehrfach als Tatmittel zum Fahren ohne Fahrerlaubnis genutzt worden sei, stellte die Antragsgegnerin den am Arbeitsort geparkten Pkw des Verkäufers sicher. Zudem wurde festgestellt, dass gegen den Verkäufer bereits zuvor wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ermittelt worden war.

In der Folge meldete sich die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin und forderte die Herausgabe des beim Verkäufer sichergestellten Pkw. Sie habe das Fahrzeug von dem Verkäufer erworben und sei neue Eigentümerin. Das Herausgabeverlangen lehnte die Antragsgegnerin ab, woraufhin die Antragstellerin um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchte.

Den Antrag auf vorläufige Herausgabe des Pkw lehnte das Gericht ab. Die Antragstellerin habe voraussichtlich keinen dahingehenden Anspruch. Sie habe keine Berechtigung an dem Pkw glaubhaft gemacht. Insbesondere sei die Antragstellerin nicht Eigentümerin des Pkw geworden. Zwar hätte die Antragstellerin mit dem Verkäufer einen schriftlichen Kaufvertrag über das Fahrzeug geschlossen. In diesem sei jedoch ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden. Eine Zahlung des (vollständigen) Kaufpreises sei nicht nachweislich erfolgt, sodass sie schon deshalb nicht Eigentümerin des Pkw geworden sei. Eine Herausgabe könne sie auch dann nicht verlangen, wenn sie zwischenzeitlich Halterin des sichergestellten Pkw geworden sei. Denn die Halterstellung der Antragstellerin allein begründe keine für die Herausgabe erforderliche Berechtigung an dem Fahrzeug.

Einen Anspruch auf Herausgabe habe die Antragstellerin aus einem weiteren Grund nicht: Es sei anzunehmen, dass im Falle einer Herausgabe des Pkw die Voraussetzungen der Sicherstellung unmittelbar erneut eintreten würden. Denn es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der Antragstellerin um die Lebensgefährtin des Verkäufers handle und der geschlossene Kaufvertrag lediglich dazu gedient habe, das Fahrzeug wieder in den Besitz des Verkäufers zurückgelangen zu lassen. Es sei zu befürchten, dass dieser dann erneut ohne Fahrerlaubnis mit dem Pkw fahren werde.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Kammer

Straßenrecht - E-Scooter im Stadtgebiet

Beschluss vom 24. Juli 2025 - 2 B 336/25 MD -

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, welches unter anderem im Gebiet der Antragsgegnerin E-Scooter vermietet, und zwar im sogenannten Floating-Modell, d.h. die E-Scooter haben keinen festen Standort, sondern werden von dem jeweiligen Nutzer relativ frei im Stadtgebiet abgestellt und dort von dem nächsten Nutzer wieder in Betrieb genommen. Die Antragstellerin begehrte u.a. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen eine unter Sofortvollzug gestellte Beseitigungsverfügung, mit der ihr aufgegeben wurde, sämtliche im Stadtgebiet der Antragsgegnerin befindlichen E-Scooter ihres Unternehmens aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Das Gericht lehnte den Antrag ab.

Nach summarischer Prüfung der Rechtslage – so die Kammer – bedürfe die Antragstellerin für das von ihr betriebene Modell des „Floatings“ eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 StrG LSA. Der Sondergebrauch liege vorliegend darin, dass das Abstellen der E-Scooter im Stadtgebiet nicht nur dem Zweck der späteren Wiedereinbetriebnahme des Rollers diene, sondern auch dem Abschluss eines erneuten Mietvertrages mit dem nächsten potentiellen Nutzer des abgestellten E-Scooters. Es handle sich somit um ein Anbieten von Waren und Leistungen im öffentlichen Straßenraum, der regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei. Dabei sei es unerheblich, wie im Einzelnen

der Mietvertrag angebahnt werde, insbesondere ob nur über eine App erkennbar sei, dass der abgestellte E-Scooter zur Miete angeboten werde. Jeder abgestellte E-Scooter der Antragstellerin stelle ein Angebot zur Miete dar. Damit sei er Handelsobjekt. Die Straße sei aber zu Verkehrszwecken zu nutzen. Werde sie zum Handeltreiben genutzt, sei dies kein Verkehrszweck.

Dem entspreche der Zweck einer Sondernutzungserlaubnis. Angesichts der im öffentlichen Straßenraums nur begrenzt vorhandenen Abstellflächen und der mit dem Abstellen von Fahrzeugen verbundenen Gefahren bedürfe das von der Antragstellerin verfolgte Geschäftsmodell der Regulierung. Dies gelte auch hinsichtlich der Frage, welche Mengen an E-Scootern im Stadtgebiet zugelassen werden. Andernfalls könnte das Stadtgebiet mit E-Scootern verschiedener Anbieter derart überfüllt werden, dass der Verkehrsraum allein zum Abstellen genutzt und damit etwa für Fußgänger erheblich eingeschränkt werde. Ebenso ermögliche eine solche Genehmigung Regelungen zu weiteren Einzelheiten der Nutzung, die der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer dienen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Kammer

Baurecht - „Villa Wertvoll“: Kläger können Lärmbelästigung nicht erfolgreich anfechten

Urteil vom 25. September 2025 - 4 A 130/23 MD -

Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 25.09.2025 die Klage von Anwohnern gegen die zugunsten der „Villa Wertvoll“ erteilte Nachtragsbaugenehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg abgewiesen. Die Einrichtung der „Villa Wertvoll“ bietet pädagogische Programme für Kinder und Jugendliche an und nutzt dabei auch den Außenbereich des Grundstücks. Die Kläger, Anwohner eines angrenzenden Grundstücks, hatten u.a. geltend gemacht, dass die Genehmigung der Einrichtung zu erheblichen Lärmbelästigungen führen würde, die ihre Rechte als Nachbarn verletzen. Sie argumentierten, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Lärmemissionen nicht zumutbar sei und dass die Genehmigung bauplanungsrechtlich unzulässig sei.

Das Gericht ist dem in der Entscheidung nicht gefolgt. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot aufgrund der Lärmemissionen konnte nicht festgestellt werden. Im Rahmen der durch das Gericht angestellten Zumutbarkeitsprüfung wurde lediglich der Lärm berücksichtigt, der von den bis zu 35 Kindern im Alter von bis zu 13 Jahren im Außenbereich des Grundstücks ausgeht. Aktivitäten und Lärm von Jugendlichen oder anderen nicht genehmigten Nutzungen (z. B. Veranstaltungen nach 20:00 Uhr) wurden dabei ausgeklammert. Diese Lärmemissionen könnten gegebenenfalls nur im Rahmen eines separaten ordnungsrechtlichen Verfahrens verfolgt werden. Das Gericht berücksichtigte u.a. die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Geräusche von Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht als schädliche Umwelteinwirkungen einstufen. Kinderlärm ist demnach in einem sozialen und städtischen

Kontext hinzunehmen, da er im Allgemeinen als Ausdruck der kindlichen Entwicklung und sozialen Integration anerkannt wird. Es wurde zugunsten der Kläger berücksichtigt, dass ihr Grundstück Teil eines ruhigen Wohngebiets ist, in dem grundsätzlich höhere Anforderungen an die Rücksichtnahme des Betreibers gestellt werden können. Andererseits wurde festgestellt, dass sich das klägerische Grundstück in einem städtischen Umfeld befindet, in dem mit höheren Lärmemissionen zu rechnen ist, insbesondere durch soziale Einrichtungen. Dabei wurde auch in Rechnung gestellt, dass die „Villa Wertvoll“ mit ihrem Angebot eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllt, indem sie benachteiligte Kinder und Jugendliche fördert. Angesichts dieser sozialen Bedeutung wurde von den Klägern ein höheres Maß an Verständnis und Toleranz verlangt, insbesondere im Hinblick auf die für diese Einrichtungen typischen Geräusche und Lärmemissionen. Als Ergebnis seiner Prüfung sah das Gericht keine besonderen Umstände, die eine außergewöhnliche Lärmsituation begründen würden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der Außenbereich des Grundstücks nicht kontinuierlich in der gesamten Betriebszeit intensiv genutzt werde.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Baurecht - Gericht bestätigt Baugenehmigung für Feuerwehrgerätehaus

Urteil vom 14. Januar 2025 - 4 A 130/23 MD -

Das Verwaltungsgericht hat die Klage einer Anwohnerin gegen die Baugenehmigung für die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Schönebeck-Salzelmen abgewiesen. Die Genehmigung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht das Vorhaben den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Das Feuerwehrgerätehaus liegt im unbeplanten Innenbereich und fügt sich nach § 34 Baugesetzbuch in die bestehende Umgebungsbebauung ein. Auch wenn die Umgebung als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, ist ein Feuerwehrgerätehaus dort ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich um eine sogenannte „Anlage für Verwaltungen“, die der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe Brandschutz dient.

Das Gericht stellt klar, dass Feuerwehrstandorte typischerweise in der Nähe von Wohnbebauung liegen müssen, um kurze Einsatzzeiten sicherzustellen. Die damit verbundenen gelegentlichen Störungen – insbesondere durch Einsätze – seien sozialadäquat und städtebaulich gewollt. Eine gebietsunübliche oder gebietsunverträgliche Nutzung liege nicht vor.

Auch das Rücksichtnahmegebot sei gewahrt. Auf Grundlage mehrerer schalltechnischer Gutachten kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Lärmrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Dies gilt für den normalen Betrieb, den Ausbildungs- und Übungsdienst sowie für Wartungs- und Funktionsprüfungen der Geräte. Einwände der Klägerin gegen die Gutachten – etwa zur

Berechnungsmethode, zu einzelnen Geräuschquellen oder zu angeblich häufigeren Übungen – überzeugten das Gericht nicht.

Gesellige Veranstaltungen oder private Freizeitnutzungen seien nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Sollte es insoweit zu Störungen kommen, seien diese gegebenenfalls ordnungsrechtlich zu klären, berührten jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Baurecht - Nutzungsuntersagung, Versiegelung und Abschaltung der Stromversorgung auf dem Campingplatz „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben

Beschluss vom 4. Juli 2025 - 4 B 118/25 MD -

Wegen Nichtbeachtung von Nutzungsuntersagungsverfügungen betreffend das Campingplatzareal „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben, versiegelte der Salzlandkreis im April 2025 unter Anwendung unmittelbaren Zwangs die einzelnen Nutzungseinheiten und das Eingangstor des Campingplatzes. Gegen die Nutzungsuntersagungsverfügungen erhob der Antragsteller als Eigentümer verschiedener Grundstücke auf dem Campingplatzareal Widerspruch und stellte einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. In Folge zahlreicher Siegelbrüche an einzelnen Campingobjekten veranlasste der Landkreis im Juni 2025 zusätzlich die Einstellung der Stromversorgung des Campingplatzareals.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg lehnte den gegen die Maßnahmen gestellten Eilantrag ab. Die Voraussetzungen für ein bauaufsichtliches Einschreiten der Behörde lägen vor, insbesondere sei der Campingplatz als bauliche Gesamtanlage bzw. die auf dem Gelände des Campingplatzes errichteten baulichen Anlagen formell illegal, weil es an der erforderlichen Genehmigung fehle. Die Entscheidungen der Behörde seien auch nicht ermessensfehlerhaft, weil insbesondere die Nutzung der Grundstücke als Campingplatz nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei.

Auch die Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung in Form der Versiegelung sowie der Abschaltung der Stromversorgung auf dem Campingplatzareal seien offensichtlich rechtmäßig. Diese Formen unmittelbaren Zwangs seien ermessensfehlerfrei angewandt worden. In Ansehung der dokumentierten Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsuntersagung sei mit Blick auf die akut bestehenden Brandgefahren ein Einschreiten des Landkreises mit dem Ziel einer dauerhaften Außerbetriebsetzung des Campingplatzareals erforderlich gewesen. Dies habe zweckmäßig nur mit der Versiegelung und der Abschaltung der Stromversorgung gewährleistet werden können. Auf Grund der bestehenden konkreten Gefahren für Leib und Leben habe das Interesse des Antragstellers am Zugang und Gebrauch seines Eigentums (Art. 14 GG) zurückzutreten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Naturschutzrecht - Feldhamster bremst Industrieprojekt für Intel-Ansiedlung

Urteil vom 17. Juni 2025 - 4 A 156/24 MD -

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wandte sich gegen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, die das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt der High-Tech Park Sachsen-Anhalt GmbH erteilt hatte, um das Gebiet des sog. Eulenberges im Wege des Oberbodenabtrages für eine großflächige Industrieansiedlung vorzubereiten. Zum damaligen Zeitpunkt stand noch eine Ansiedlung der Firma Intel in Rede. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung war unter anderem das Fangen und die Umsiedlung von Feldhamstern.

Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass der Bescheid hinsichtlich der genehmigten Maßnahmen in Bezug auf den Feldhamster rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass den Naturschutzbehörden bei artenschutzrechtlichen Bewertungen zwar ein fachlicher Einschätzungsspielraum zukomme, dieser jedoch voraussetze, dass die zugrundeliegenden Ermittlungen methodisch vertretbar und in ausreichender Tiefe vorgenommen würden. Gerade im Artenschutzrecht sei die Behörde verpflichtet, auf Basis der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse belastbar zu prüfen, welche Auswirkungen ein Vorhaben auf die betroffenen Tierpopulationen habe. Im vorliegenden Fall genüge die vom Landesverwaltungsamt vorgenommene Bestandserfassung des Feldhamsters diesen Anforderungen nicht. Die Behörde hätte ihre Bewertung auf das eigentliche Vorhabengebiet beschränkt und dabei angenommen, dass benachbarte Flächen für die Feldhamsterpopulation wegen angeblicher Barrierewirkungen – etwa durch Straßen oder Gräben – keine relevante Rolle spielten. Diese Annahme sei naturschutzfachlich nicht vertretbar. Nach den herangezogenen wissenschaftlichen Erkenntnissen stellten nur mehrspurige Straßen oder breite Kanäle tatsächlich kaum überwindbare Hindernisse dar. Die hier betroffenen zweispurigen Straßen und der überwiegend trockene Graben seien dagegen für Feldhamster grundsätzlich passierbar und könnten sogar wichtige Vernetzungs- und Rückzugsfunktionen erfüllen. Da die Auswirkungen des Oberbodenabtrags auf benachbarte Populationen nicht untersucht worden seien, habe nicht verlässlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand des Feldhamsters durch den Oberbodenabtrag verschlechtert.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

6. Kammer

Unterhaltsvorschussrecht - Fehlende Mitwirkung bei der Feststellung des Kindesvaters

Urteil vom 20. Februar 2025 - 6 A 248/23 MD -

Gegenstand des Klageverfahrens war die Ablehnung der von der Klägerin begehrten Unterhaltsvorschussleistungen für ihre Tochter durch den Beklagten.

Die Klage hatten keinen Erfolg. Das Gericht lehnte die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen ab. Zur Begründung führte die Kammer aus, der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen sei ausgeschlossen, da die Klägerin durch Unterlassen jeglicher Bemühungen zur Feststellung des ihr unbekannten Kindesvaters die ihr mögliche und zumutbare Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft verweigert habe. Die Auffassung, Nachforschungsbemühungen seien von vornherein aussichtslos – so das Argument der Klägerin – gehe fehl, weil sich die Erfolgsaussichten eines Ermittlungsversuches nicht prognostizieren ließen. Daran könnten Begleitumstände, wie die Feststellung der Schwangerschaft erst nach drei Monaten, ein einmaliges Treffen mit dem unbekannten Mann auf dem „Mückenwiesenfest“, der stark alkoholisierte Zustand sowie der fehlende Austausch persönlicher Informationen, nichts ändern.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Unterhaltsvorschussrecht - Einer Bewilligung von Unterhaltsvorschuss steht es nicht automatisch entgegen, wenn die Kinder des Antragstellers ohne Zustimmung des ebenfalls sorgenberechtigten Elternteils bei ihm leben

Urteil vom 14. Mai 2025 - 6 A 237/24 MD -

Die Klägerin, die mehr als 20 Jahre zunächst mit ihrem Ehemann und sodann auch mit den drei gemeinsamen Kindern in der Schweiz gelebt hatte, zog nach ihrer Scheidung mit ihren Kindern zurück nach Deutschland. Das Scheidungsurteil des schweizerischen Kantonsgerichts wies die elterliche Sorge beiden Elternteilen zu.

Für ihre Kinder erhielt die Klägerin seit dem Jahr 2023 – da der Kindesvater zu Unterhaltszahlungen nicht in der Lage war – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Ende des Jahres 2023 verpflichtete das Amtsgericht Naumburg auf Antrag des Kindesvaters die Klägerin jedoch zur Rückführung zweier ihrer drei Kinder in die Schweiz, da der Kindesvater dem Umzug nicht zugestimmt habe. Nachdem die Kinder in die Schweiz zurückgekehrt waren, stellte die Beklagte die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ein und forderte die bereits geleisteten Zahlungen zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen wegen des widerrechtlichen Verbringens der Kinder nach Deutschland zu keiner Zeit bestanden habe.

Der hiergegen gerichteten Klage gab die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts im Wesentlichen statt.

Für den Zeitraum bis zur Entscheidung des Amtsgerichts Naumburg über die notwendige Rückführung der Kinder liege trotz der widerrechtlichen Handlung der Klägerin kein Rechtsmissbrauch vor, der den Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausschließen würde. Zwar habe die Klägerin durch den gemeinsamen Umzug mit ihren Kindern nach Deutschland gegen das Haager Kinderentführungsübereinkommen verstoßen, doch stehe die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen bis zur amtsgerichtlichen Entscheidung im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Klägerin, welche auch nach dem Scheidungsurteil des schweizerischen Kantonsgerichts die Aufgabe der tatsächlichen Betreuung der Kinder zu übernehmen hatte, während der Kindesvater grundsätzlich zur Barunterhaltszahlung verpflichtet war, durfte in dieser Zeit nicht durch die zusätzliche Verpflichtung zur Barunterhaltsleistung belastet werden.

Da der Klägerin seit der amtsgerichtlichen Entscheidung bekannt war beziehungsweise bekannt sein musste, dass ihre häusliche Lebensgemeinschaft mit den Kindern in Deutschland bald enden würde, bestand ab diesem Zeitpunkt jedoch kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen mehr.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Kammer

Presserecht - Auskünfte zum Magdeburger Weihnachtsmarkt

Beschlüsse vom 11. und 13. Februar 2025 - 7 B 52/25 MD und 7 B 53/25 MD -

Die Antragstellerin, ein Verlagshaus, welches unter anderem eine überregional erscheinende Tageszeitung herausgibt, begehrte im Januar 2025 von der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH Auskünfte zu den Sicherheitsmaßnahmen für den Magdeburger Weihnachtsmarkt des Jahres 2024, welcher am Abend des 20.12.2024 Ziel eines Anschlages mit mehreren Todesopfern war.

Nachdem die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH im Januar 2025 die Beantwortung der im Wesentlichen gleichlautenden Fragen abgelehnt hatte, beantragte die Antragstellerin den Erlass von einstweiligen Anordnungen.

Da im gerichtlichen Verfahren einige der begehrten Auskünfte erteilt worden waren, wurden insoweit die Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Beschlüssen vom 11.02. und 13.02.2025 den Anträgen zum überwiegenden Teil stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht hat zunächst die Eilbedürftigkeit der Verfahren bejaht. Hinsichtlich der gestellten Fragen liege ein hoher Gegenwartsbezug vor und zum anderen bestehe ein sehr großes öffentliches Interesse an dem Themenkomplex, zu welchem die Auskünfte begehrt würden. Insoweit könne die Antragstellerin nicht auf die Durchführung eines unter Umständen längere Zeit dauernden Klageverfahrens verwiesen werden.

Die Anträge seien auch überwiegend begründet. Nach dem Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (PresseG LSA) seien die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Behörde in diesem Sinne sei auch die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH, da diese zu 52 % im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg stehe. Bei der Auslegung des presserechtlichen Informationsanspruchs sei zu berücksichtigen, dass er Ausfluss der grundrechtlich verbürgten Pressefreiheit sei. Die freie und unabhängige Presse sei im freiheitlich demokratischen Staatswesen von besonderer Bedeutung. Sie diene der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und sei in ihrer Eigenständigkeit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen geschützt. Daraus folge auch, dass die Bewertung des Informationsbegehrens grundsätzlich der Presse selbst obliege. Diese müsse nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für werthält und was nicht.

Der Auskunftsanspruch sei allerdings auf die Erteilung von Auskünften über die bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt. Gemessen hieran handle es sich bei den durch die Antragstellerin mit ihren Fragen begehrten Informationen um solche, die bei der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH tatsächlich vorhanden seien. Diese verfügten zur Überzeugung des Gerichts über - im Sinne des Pressegesetzes - auf dienstliche Vorgänge und Wahrnehmungen bezogene Informationen.

Rechtlich ohne Bedeutung seien im Ergebnis etwaige Befürchtungen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH hinsichtlich der Art und Weise der beabsichtigten Veröffentlichung der erteilten Auskünfte. Allein die bloße Möglichkeit einer ggf. rechtsverletzenden Berichterstattung reiche nicht aus, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch zu verneinen.

Überdies sei der Auskunftsanspruch auch nicht durch Regelungen des Pressegesetzes ausgeschlossen. Zwar könnten Auskünfte durch Behörden verweigert werden, soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte. Soweit die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH auf nicht näher bezeichnete verbale und nonverbale Angriffe gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und allgemein auf den Umstand verwiesen hätten, dass bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeigen gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorlägen, und zudem ausgeführt hätten, der jetzige Stand der Ermittlungen gebiete eine entsprechende Zurückhaltung, um eine mögliche Vorverurteilung und „Prangerwirkung“ zu verhindern, stehe dies der begehrten Erteilung der Auskünfte nicht entgegen. Die nur

allgemeinen Ausführungen ließen nicht im Ansatz erkennen, weshalb die Erteilung gerade der angeforderten Auskünfte die Gefahr einer Vereitelung, Erschwerung, Verzögerung oder Gefährdung von Ermittlungsverfahren mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen sollte.

Soweit der Auskunftsantrag auch auf die Mitteilung einer Bewertung bzw. Kommentierung von Sachverhalten von der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH gerichtet war, hat das Gericht den Antrag abgelehnt, da sich der presserechtliche Informationsanspruch darauf nicht erstrecke.

Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

9. Kammer

Friedhofs- und Bestattungsrecht - „Reerdigung“ als Bestattungsform

Urteil vom 11. März 2025 - 9 A 224/23 MD -

Die Klägerin hatte in ihrer Friedhofssatzung die „Reerdigung“ als eine zulässige Bestattungsart aufgenommen, was durch die Kommunalaufsicht beanstandet wurde. Bei der Reerdigung handelt es sich um eine neuartige Bestattungsform, bei der der menschliche Leichnam nicht unmittelbar in der Erde beigesetzt, sondern zunächst in einem speziellen, geschlossenen Behälter („Kokon“) oberirdisch einem kontrollierten biologischen Abbauprozess unterzogen wird. Dabei wird der Körper mithilfe von Mikroorganismen, Sauerstoff und pflanzlichem Material innerhalb von etwa 40 Tagen in Humus (Erde) umgewandelt. Erst nach Abschluss dieses Umwandlungsprozesses wird die entstandene Erde in einem Grab auf dem Friedhof beigesetzt. Die beklagte Kommunalaufsicht vertrat die Auffassung, dass die Reerdigung keine nach dem Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt zulässige Bestattungsart darstelle und die entsprechenden Satzungs- und Gebührenregelungen daher rechtswidrig seien. Die Klägerin hielt dem entgegen, die Reerdigung sei als besondere Form der Erdbestattung zulässig.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen, da die Reerdigung als Beerdigungsart nicht in der Friedhofssatzung hätte vorgesehen werden dürfen. Denn welche Beerdigungsarten in Sachsen-Anhalt zulässig sind, regelt das Bestattungsgesetz abschließend. Bei der Reerdigung handelt es sich jedoch weder um eine in § 16 des Bestattungsgesetzes vorgesehene Erdbestattung noch um eine Urnenbeisetzung. Zwar weist die Reerdigung Elemente der Erdbestattung aus. Anders als bei der Erdbestattung erfolgt bei der Reerdigung der Verwesungsprozess jedoch nicht durch unmittelbare Übergabe des Leichnams an die Erde, sondern in einem gesonderten technischen Verfahren außerhalb der Grabstätte, was sich wesentlich von der gesetzlich vorgesehenen Erdbestattung unterscheidet. Im Lichte dessen kam die Kammer zu der Überzeugung, dass der Gesetzgeber (seinerzeit) die Reerdigung nicht als Unterform der Erdbestattung hat erfassen wollen und sich dieser gesetzliche Wille ausweislich der parlamentarischen Diskussion zur Reform des Bestattungsrecht bis in die Gegenwart fortsetzt. Aus diesen Gründen ist die

Bestattung in der Gestalt einer Reerdigung in Sachsen-Anhalt nicht zulässig, zumal die Festlegung der Bestattungsarten allein dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausländerrecht - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Urteil vom 11. März 2025 - 9 A 189/22 MD -

Die 74-jährige Klägerin, chinesische Staatsangehörige, begehrte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären sowie humanitären Gründen. Sie war ursprünglich im Jahr 2019 mit einem Schengen-Visum zu Besuchszwecken nach Deutschland eingereist. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde ihr Aufenthalt mehrfach verlängert. Die Beklagte hatte ihren Antrag auf „Verlängerung“ der Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerin nie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis gewesen sei, die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nicht erfüllt seien und auch die vorgetragenen humanitären Gründe keine Ausnahme rechtfertigten würden. Ein Ausreisehindernis aus gesundheitlichen Gründen sei nicht ausreichend nachgewiesen worden. Im Verlauf des Verfahrens verwies die Klägerin auf eine mögliche Gefährdung ihrer Sicherheit in China, die aufgrund von Aktivitäten ihrer Familie in Deutschland zu befürchten seien. Daneben wurde vorgetragen, dass es im Zusammenhang mit dem Verkauf des Familiengrundstücks an die Stadt Magdeburg zu einer Zusicherung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Klägerin gekommen sei.

Die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis blieb ohne Erfolg. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug bestehe nicht, da die Klägerin als Mutter einer volljährigen Tochter nicht unter die privilegierten Fallgruppen des Familiennachzugs falle. Weder der Umstand, dass ihre Tochter ihre wichtigste Bezugsperson darstelle, noch deren gesundheitlichen Einschränkungen begründeten eine besondere Hilfsbedürftigkeit, die ausschließlich durch familiäre Unterstützung in Deutschland hätte gedeckt werden können. Ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder wegen Abschiebungsverboten bestehe ebenfalls nicht. Es lägen weder zielstaatsbezogene Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland vor noch gesundheitliche Gründe, die einer Rückkehr entgegenstünden. Die behauptete Gefährdung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Tochter und des Schwiegersohns sei nicht substantiiert belegt worden. Der Klägerin sei eine Ausreise auch nicht aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Die während der COVID-19-Pandemie bestehenden Reisehindernisse hätten im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht mehr vorgelegen. Gesundheitliche Abschiebungshindernisse seien nicht anzunehmen gewesen, da eine Reise- und Flugfähigkeit durch amtsärztliches Gutachten festgestellt worden sei und die Klägerin diesen Feststellungen nicht qualifiziert entgegengetreten sei. Zweifel an der Neutralität oder Richtigkeit des amtsärztlichen Gutachtens sah die Kammer nicht. Ein Anspruch auf Aufenthalt habe schließlich nicht aus der behaupteten Zusicherung der Stadt Magdeburg im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Grund-

stücks hergeleitet werden können. Ungeachtet der Frage, ob eine solche tatsächlich erfolgt sei, liege eine wirksame Zusicherung oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mangels Wahrung des Schriftformerfordernisses und wegen eines Verstoßes gegen das Kopplungsverbot nicht vor.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausländerrecht - Ausweisung

Urteil vom 11. März 2025 - 9 A 115/23 MD -

Gegenstand des Verfahrens war die von der Beklagten verfügte Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet aufgrund einer ihm unterstellten früheren Zugehörigkeit und Unterstützung der YPG/PYD, die sie als der PKK nahestehende Organisation einstuft. Die PKK ihrerseits ist eine in der EU als terroristische Vereinigung eingestufte und in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Organisation. Zur Begründung der Ausweisung verwies die Beklagte insbesondere auf die militärische Tätigkeit des Klägers, öffentliche Auftritte in Uniform sowie weitere unterstützende Handlungen. Der Kläger bestritt eine sicherheitsgefährdende Unterstützung, machte geltend, er habe sich hiervon distanziert und sei aufgrund seiner familiären Bindungen zu seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in Deutschland sowie seiner Integration schutzwürdig.

Die Kammer hat die Klage gegen die Ausweisung des Klägers abgewiesen. Sie stellte fest, dass ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliege, weil der Kläger der YPG/PYD angehört und diese Organisation durch Wehrdienst, Mitwirkung an Rekrutierungsvideos, öffentliche Selbstdarstellung in Uniform sowie weitere Aktivitäten unterstützt habe. Die Kammer gelangte zu der Überzeugung, dass es sich bei der YPG/PYD um eine der PKK zuzurechnende und damit terroristische oder jedenfalls den Terrorismus unterstützende Vereinigung handle und die Unterstützungshandlungen dem Kläger zuzurechnen seien. Ein glaubhaftes und erkennbares Abstandnehmen von diesen sicherheitsgefährdenden Aktivitäten sei nicht festzustellen, da der Kläger seine frühere Unterstützung nicht eindeutig eingeräumt und sich hiervon nicht überzeugend distanziert habe. Zudem bestehe nach der Gesamtwürdigung eine Wiederholungsgefahr, sodass die Ausweisung auch spezialpräventiv gerechtfertigt sei. Die privaten und familiären Bindungen des Klägers im Bundesgebiet, insbesondere seine Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen und die gemeinsamen Kinder, würden das erhebliche öffentliche Interesse an seiner Ausweisung nicht überwiegen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Kommunalrecht - Zulassung eines Bürgerbegehrens

Beschluss vom 11. Juni 2025 - 9 B 164/25 MD -

Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens verfolgten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Zulassung eines von ihnen im März 2025 angestoßenen Bürgerbegehrens. Dieses war auf die Aufhebung von Beschlüssen einer Gemeinde gerichtet, die insbesondere die Umbenennung von Straßen betrafen (sog. kassatorisches Bürgerbegehren).

Das Gericht hat den Antrag abgelehnt. Ein kassatorisches Bürgerbegehren sei fristgebunden. Diese Frist sei hier nicht eingehalten worden, weil die Gemeinde bereits im Jahr 2024 einen sog. Beschluss zur grundsätzlichen Umbenennung von Straßen gefasst hatte. Wenn die gemeindliche Maßnahme bereits Gegenstand eines Grundsatzbeschlusses gewesen sei, müsse ein Bürgerbegehren, dass dieselbe Maßnahme betreffe, zwingend innerhalb von 2 Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Grundsatzbeschlusses eingereicht werden. Grundsatzbeschluss und Bürgerbegehren beträfen hier die gleiche gemeindliche Maßnahme, weil sich das Bürgerbegehren nicht gegen die Umbenennung einzelner Straßen richte, sondern gegen das vom Grundsatzbeschluss erfasste generelle „Ob“ der Umbenennung.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aufenthaltsrecht - Aufenthaltserlaubnis in Form des Chancenaufenthaltsrechts

Urteil vom 28. August 2025 - 9 A 272/24 MD -

Der Kläger begehrte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Form des Chancenaufenthaltsrechts für langjährig geduldete Ausländer.

Das Gericht gab der Klage statt und verpflichtete die Beklagte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn der Kläger, der sich seit den 90er Jahren im Bundesgebiet aufhalte, erfülle die erforderlichen Voraussetzungen. Er habe sich insbesondere in die Gesellschaft integriert, indem er u. a. seinen Lebensunterhalt weit überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert habe, die deutsche Sprache beherrsche und seine Kinder einen - teilweise hochwertigen - Schulabschluss erworben hätten.

Der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis stehe auch kein Ausweisungsinteresse entgegen. Zwar habe der Kläger seit seiner Einreise über seine Identität getäuscht, indem er über mehrere Jahre eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben habe. Ein sich daraus ergebendes Ausweisungsinteresse wirke jedenfalls vor dem Hintergrund seiner Integrationsleistung nicht mehr fort.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Ausblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2026

Die **1. Kammer** wird über verschiedene datenschutzrechtliche Klagen zu entscheiden haben.

In dem Verfahren zu dem Az. 1 A 26/24 MD begehrt der Kläger die Verpflichtung des Beklagten zur materiellen Prüfung und Bearbeitung seiner datenschutzrechtlichen Beschwerde. Zur Wahrung seiner Teilnahmechancen am Auswahl- und Wahlverfahren für das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt hatte der Kläger zunächst im Wege des Eilrechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg sowie anschließend vor dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt die Verschiebung der Wahl bis zur Durchführung eines fehlerfreien und unionsrechtskonformen Bewerbungsverfahrens begehrt. Beide Anträge blieben erfolglos. Seine anschließende Beschwerde beim Beklagten, mit dem Ziel, die Rechtmäßigkeit des Auswahl- und Wahlverfahrens überprüfen zu lassen, wies dieser ab. Das Gericht wird zu prüfen haben, ob dem Kläger nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein Anspruch auf Neubewertung der Beschwerde zusteht.

In einem weiteren datenschutzrechtlichen Verfahren zum Az. 1 A 203/24 MD wird das Gericht über die Rechtmäßigkeit einer Verwarnung des Beklagten gegen den Kläger wegen mutmaßlicher DSGVO-Verstöße zu entscheiden haben. Um die seit Frühjahr 2022 massiv gestiegenen Energiekosten abzufedern, verabschiedete der Bund im Rahmen seiner Entlastungspakete das Energiekostenzuschussgesetz. Dieses sah eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 Euro für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler vor. Voraussetzung war eine Anmeldung oder Immatrikulation an einer deutschen Ausbildungsstätte zum Stichtag am 1. Dezember 2022. Die Kosten hierfür übernahm der Bund. Der Kläger koordinierte – in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern – die Entwicklung des Antragssystems durch einen externen Dienstleister. Als datenschutzrechtlich Verantwortlicher verarbeitete der Kläger dabei regelmäßig personenbezogene Daten der Antragstellenden. Weil der Beklagte bei der Ausgestaltung des Antragssystems Verstöße gegen den Datenschutz erkannte, verwarnte er den Kläger mit Bescheid vom 25. Juni 2024. Mit der hiergegen erhobenen Klage möchte der Kläger die Aufhebung dieses Bescheides erreichen.

Die **2. Kammer** wird sich mit drei Verfahren auf den Gebieten „Kostenerstattung Straßenentwässerung“ und „Kostenerstattung für Baumaßnahmen an Haltstellen des ÖPNV“ befassen. In den Verfahren zu den Az. 2 A 276/24 MD und 2 A 340/23 MD ist Streitgegenstand jeweils ein von dem Kläger geltend gemachter Anspruch auf Kostenerstattung für die Verlegung von Niederschlagswasserkanälen, die unter anderem der Straßenentwässerung dienen. Kläger ist ein Abwasserzweckverband, Beklagter eine Mitglieds Gemeinde, bzw. die Landesstraßenbaubehörde. Strittig ist insbesondere die Verteilung der tatsächlich entstandenen Kosten. Im Verfahren 2 A 340/23 MD legt der Kläger, weil auch

andere Grundstücke über den Niederschlagswasserkanal entwässert werden, den hälftigen Betrag der tatsächlichen Baukosten zugrunde. Auch im Verfahren 2 A 276/24 MD werden von dem Kläger die tatsächlichen Gegebenheiten zugrunde gelegt und auf den Zeitpunkt der Realisierung der Baumaßnahme abgestellt. Die Mitgliedsgemeinde lässt vortragen, sie hätte gerade keinen entsprechenden Niederschlagswasserkanal hergestellt, bzw. ihn nicht in dieser Weise hergestellt. Die Landesstraßenbaubehörde möchte die fiktiven Kosten auf Grundlage von Programmen schätzen, die vor der Realisierung der Baumaßnahme erstellt wurden.

In dem Verfahren zum Az. 2 A 129/23 MD streiten eine Gemeinde und ein Landkreis darüber, wer für unterschiedliche Baumaßnahmen an Haltestellen in unterschiedlichsten Varianten die Kosten zu tragen hat. Insbesondere wird die Kammer sich mit folgenden Fragen zu befassen haben: Was gilt, wenn das Straßenrecht keine Regelungen hierzu vorhält? Gilt dann das ÖPNVG LSA in der Weise, dass aus der Finanzverantwortung des Landkreises für den öffentlichen Personennahverkehr, die unmittelbare Verpflichtung zur Kostentragung folgt?

Rückblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2025**

4. Kammer

B.U.N.D. im Eilverfahren gegen Genehmigung von 7 Probebohrungen zur Erkundung von Gipsvorkommen im Südharz teilweise erfolgreich

Beschluss vom 23. Januar 2025 - 4 B 308/24 -

Das Verwaltungsgericht Halle hat einem Eilantrag des B.U.N.D. gegen den einem Unternehmen erteilten Bescheid des Landkreises Mansfeld Südharz teilweise entsprochen, mit dem 7 Explorationsbohrungen zur Erkundung von Gipsvorkommen im Südharz zugelassen worden sind.

Der B.U.N.D. suchte mit dem Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht die Probebohrungen zu verhindern. Der Antrag hatte Erfolg, soweit sich der Antragsteller gegen die naturschutzrechtliche Genehmigung nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ wendete. Das Gericht hat insofern beanstandet, dass das Bohrvorhaben gegen verschiedene ausdrückliche Verbote der Schutzgebietsverordnung verstoße, von denen der Landkreis das Unternehmen nicht befreit habe. Daher sei die für die Genehmigungserteilung notwendige Feststellung, das Vorhaben beeinträchtige weder den Charakter des Landschaftsschutzgebiets noch dessen besonderen Schutzzweck, nicht möglich. Dagegen hatte der Antrag keinen Erfolg, soweit sich der BUND gegen die Befreiung von verschiedenen Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Gipskarstlandschaft Questenberg“ richtete. Entgegen der Auffassung des Antragstellers befand das Gericht, dass der Antragsteller in hinreichendem Umfang an dem behördlichen Verfahren beteiligt worden ist und auch die Einschätzung des Landkreises, die Erkundungsbohrungen könnten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, rechtmäßig sei. Schließlich liege auch ein die Befreiung von der Verboten rechtfertigendes überwiegendes öffentliches Interesse an den Probebohrungen vor. Denn die Erkundung von Gipsvorkommen sei notwendig, um im Rahmen der aktuellen Raumordnungsplanung aufgrund umfangreicher Informationen sachgerechte Entscheidungen zur Sicherstellung einer zukunftsorientierten Versorgung mit heimischen Rohstoffen treffen zu können. Nach dem Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze Sachsen-Anhalt entstehe mit der Energiewende und dem geplanten Aus für die Braunkohlenverstromung ein deutliches Defizit von jährlich rund 5 Mio. t an Gipsrohstoffen, wobei die Versorgungslücke nach aktuellem Stand kurzfristig nur durch einen Gipsimport und mittelfristig durch eine massive Ausweitung der einheimischen Gipsgewinnung geschlossen werden könne.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2026**

7. Kammer

Erstattungsfähigkeit von während der Corona-Pandemie erbrachten Aufwendungen und Leistungen der Landkreise für den Betrieb von Impfzentren

**- 7 A 399/23 HAL, 7 A 400/23 HAL, 7 A 401/23 HAL, 7 A 402/23 HAL und
7 A 403/23 HAL -**

Ein Landkreis wendet sich in fünf infektionsschutzrechtlichen Verfahren jeweils gegen die von dem Beklagten erfolgte Erstattung der geltend gemachten Kosten für den in den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten Betrieb von Impfzentren und die Ablehnung einer darüber hinaus gehenden Erstattung. Streitgegenständlich sind darin jeweils die Notwendigkeit der mit dem Betrieb eines Impfzentrums einschließlich der mobilen Impfteams verbundenen und von dem Landkreis geltend gemachten damaligen Personal- und Sachausgaben. Dies betrifft insbesondere die anstelle von Miet- oder Leasingmöglichkeiten erfolgte Anschaffung langlebiger und hochwertiger Güter wie insbesondere Fahrzeuge und Defibrillatoren in Anbetracht der nur auf knapp 10 Monate ausgerichteten Betriebsdauer der Impfzentren. Darüber hinaus ist insbesondere die Notwendigkeit der Erstattung von Kosten für Funkgeräte in Fahrzeugen sowie für die Einrichtung eines Bürgertelefones zwischen den Beteiligten strittig.

Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecher:

RiOVG Dr. Lars Bechler

Tel.: 0391 606 7077

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Stellvertretende Pressesprecherin:

Ri'inOVG Julia Zirzlaff

Tel.: 0391 606 7002

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Präsident -

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 606 0

Fax: 0391 606 7029

E-Mail: ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ovg.sachsen-anhalt.de